

14

Bericht an den Gemeinderat

Bearbeiterin A 8: Mag.^a Ulrike Temmer

Bearbeiterin A 16: Evelyn Muralter

GZ: A 8 – 018561/2006-125

A16-108615/2019/0139.....

Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und

Immobilien

GRⁱⁿ Ch. Braunmohr

BerichterstatteIn:.....

Betreff: Kunsthaus Graz GmbH

Richtlinien für die Generalversammlung betr.

- Feststellung des Jahresabschlusses 2023 und
- Genehmigung Jahresvoranschlag 2024 (inkl. Mehrjahresplanung 2024-2028)
- Leitbild Kunsthaus Graz

Ausschuss für Kultur und Wissenschaft

BerichterstatteIn: *STR. Riegler*

Stimmrechtsermächtigung für den Vertreter der Stadt Graz

gem. § 87 Abs. 4 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967;

Graz, 13.06. 2024

Allgemeine Angaben zur Gesellschaft Kunsthaus Graz GmbH:

Seit der Ausgliederung in Jahr 2020 des Kunsthaus Graz aus der Universalmuseum Joanneum GmbH wird das Kunsthaus Graz von einer eigenen gemeinnützigen Gesellschaft, der Kunsthaus Graz GmbH betrieben.

Gesellschafter der Kunsthaus Graz GmbH sind:

Name	Stammkapital in EUR	%
Stadt Graz	20.000,00	50,00
Universalmuseum Joanneum GmbH	20.000,00	50,00
	<u>40.000,00</u>	<u>100,00</u>

Das „Kunsthaus Leitbild“, welches in Zusammenarbeit mit den Kulturreferenten der Stadt Graz und des Landes Steiermark sowie der Geschäftsführung der Universalmuseum Joanneum GmbH und der Kunsthaus Intendanz erstellt und mit Gemeinderatsbeschluss vom 17.10.2019 (Neustrukturierung) genehmigt wurde, ergab, dass das Kunsthaus Graz ein Ausstellungshaus ist, das internationale zeitgenössische Kunst mit regionalen und lokalen Themen und Aufgabenstellungen verbindet.

Im Kalenderjahr 2023 war Frau Direktorin Dr.ⁱⁿ Andreja Hribernik mit der alleinigen Geschäftsführung der Gesellschaft beauftragt.

Die Gesellschaft beabsichtigt in einer Generalversammlung am 24. Juni 2024 in der Kunsthaus Graz GmbH, Lendkai 1, 8020 Graz, folgende Tagesordnung zu behandeln:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beschlussfassung über die Tagesordnung
3. Jahresabschluss 2023

4. Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023
5. Jahresvoranschlag 2024
6. Investitionsrücklage – Verwendung 2023 und Planung 2024
7. Leitbild Kunsthaus Graz
8. Allfälliges

Ad TOP 3 – Jahresabschluss 2022

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 der Kunsthaus Graz GmbH wurde von der SOT Süd-Ost Treuhand Wirtschaftsprüfung GmbH, 1010 Wien, erstellt und liegt als integrierender Bestandteil dieser Beschlussfassung bei. Es handelt sich um eine freiwillige Abschlussprüfung. Es wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Auszug aus dem Soll- Ist Vergleich 2023:

Laut des von der Kunsthaus Graz GmbH übermittelten Jahres Soll- Ist Vergleiches 2023 stellen sich Budget- und Ist- Zahlen der Jahres G&V 2023 wie folgt dar:

Soll-Ist Vergleich Budget 2023

Name Beteiligungsgesellschaft:

Kunsthaus Graz GmbH

in T Euro

G&V

		Budget	Ist	Abweichung	Abweichung
		Gesamtjahr	Gesamtjahr	Budget-Ist	Budget-Ist
		bzw Dez 2023	bzw Dez 2023	in EUR	in %
	Umsatzerlöse	653	822	169	25,85
davon	Leistungsentgelte Stadt Graz			0	-
	in Umsätzen ausgew GesZuschüsse			0	-
	aufgelöste Investzuschüsse Stadt Graz			0	-
	Sonstige Erträge	30	141	111	371,34
davon	Bestandsveränderung			0	-
	Aktivierte Eigenleistungen			0	-
	übrige Erträge	30	141	111	371,34
	Material u. bezogene Leistungen	3.469	3.140	329	9,47
	Personalaufwand	430	471	-40	-9,41
	sonstiger Sach- u. Betriebsaufwand	2.033	1.924	109	5,36
	EBDIT	-5.248	-4.571	677	12,91
	Abschreibung	354	353	0	0,01
	EBIT	-5.602	-4.925	677	12,09
	Zinsen	0	-4	4	-
	Ertragssteuer	0	0	0	-
	Ergebnis	-5.602	-4.921	681	12,16
	Investitionen	290	117	-173	-59,75
Personal	Ø VZÄ	6,1	6,2	0	2,96

Umsatzerlöse, sonstige Erträge:

Aufgrund konservativer Budgetannahmen kommt es zur Steigerung der Besucheranzahl (+31 %) und Erhöhung des Anteils zahlender Besucher ggü der Planung (+105 Tsd).

Sponsoring Erlöse über Plan (+ 29 Tsd). Gestiegene Erlöse Weiterverrechnungen (+ 40 Tsd)

Sonstige Erträge: Zuschuss Stadt für Jubiläumsveranstaltung und nicht budgetierte AWS-Investitionsprämie aus Vorjahren (+102 Tsd)

Materialaufwand:

Kürzung der weiterverrechneten UMJ-Personalkosten um Landeszuschuss zur Abdeckung von Personalkostensteigerungen (+178 Tsd); Gesunkene Weiterverrechnung durch Nichtnachbesetzung Personal bei UMJ (+45 Tsd); Einsparungen bei Druckkosten und Verbrauchsmaterialien (+126 Tsd).

Personalaufwand:

Auszahlung von Überstunden (-40 Tsd)

sonstiger Sach- u. Betriebsaufwand:

Einsparungen bei Strom- und Heizkosten (+87 Tsd); geringerer Instandhaltungsaufwand (+99 Tsd); Mietaufwand über Plan (- 47 Tsd)

Investitionen:

Verschiebung Beleuchtungsinvestitionen aufgrund später Förderungszusage nach 2024

Der Bilanzgewinn in Höhe von € 0,00 soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

(Jahresfehlbetrag: €-4.920.922,12, Auflösung von Kapitalrücklagen: € 4.920.922,12).

Der Generalversammlung kann im Sinne der vorstehenden Ausführungen und der Beilagen dieses Gemeinderatsantrages die **Genehmigung und Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023** empfohlen werden.

Mitglieder des Aufsichtsrates sind:

Dipl. Museolog. (FH) Christine Braunersreuther, Vorsitzende

Dr.in Isabella Poier

Mag. Patrick Schnabl, Stellvertr. Vors.

DI Alexandra Würz-Stalder

Information zur Wirtschaftsprüfung 2024

In der Sitzung des Aufsichtsrates der Kunsthaus Graz GmbH vom 19. Juni 2023 wurde einstimmig beschlossen, die SOT Süd-Ost Treuhand Gesellschaft m.b.H. mit der Prüfung der Jahresabschlüsse 2023 bis 2025 zu beauftragen.

Die Generalversammlung hat diesem Vorschlag in der Sitzung vom 30.6.2023 zugestimmt

Ad TOP 4 – Entlastung der Geschäftsführung und Aufsichtsrat

Aufgrund der vorliegenden Unterlagen kann der Generalversammlung empfohlen werden, der Entlastung der Geschäftsführung 2023, Direktorin Dr.ⁱⁿ Andreja Hribernik, und des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023 der Kunsthaus Graz GmbH zuzustimmen.

Ad TOP 5 - Jahresvoranschlag 2024

Der Jahresvoranschlag 2024 vom 05.12.2023 der Kunsthaus Graz GmbH liegt als integrierender Bestandteil dieser Beschlussfassung bei und inkludiert die Mehrjahresplanung 2024-2028.

Um die Auswirkungen der hohen Inflation auf die Personal- und Betriebskosten abzufedern, haben die Eigentümer der Kunsthaus Graz Gmb

Für die Jahre 2025ff soll ein zusätzlicher Zuschuss im Finanzierungsvertrag verankert werden. Mit diesen Maßnahmen soll das Ausstellungsbudget bis 2028 auf einem ausreichenden Niveau gehalten werden. Ein entsprechender gesondert vorzulegender Organbeschluss, ist erforderlich.,

Im derzeit geltenden Finanzierungsvertrag: verpflichten sich die Gesellschafterinnen den Finanzbedarf mittels eines jährlichen nicht rückzahlbaren Gesellschafterzuschusses in Höhe von 5 MEuro abzudecken, wobei die Stadt Graz 45%, die Universalmuseum Joanneum GmbH 55% des Gesellschafterzuschusses leistet. Eine Wertanpassung wurde vertraglich nicht vereinbart.

Ad TOP 6 – Investitionsrücklage – Verwendung 2023 und Planung 2024

Die Kunsthaus Graz GmbH ist lt. 3. des Finanzierungsvertrages verpflichtet vom jährlichen Gesellschafterzuschuss einen Betrag von 0,2 MEuro einer cash-gedeckten Investitionsrücklage zuzuführen, die nur gem. einvernehmlicher Vorwegzustimmung der beiden Gesellschafterinnen verwendet werden darf.

Verwendung 2023:

Kunsthaus Investitionsrücklage - Soll-Ist-Vergleich 2023					
Verwendung der Investitionsrücklage 2023	Kategorie	Art	Ist 2023	Plan 2023	Abweichung
Sanierung WC-Anlage	Maßnahmen Bau	Instandsetzung	48.694,98	75.000,00	-26.305,02
Austausch der Brandmeldeanlage	Brandschutz-Maßnahmen	Investition	51.792,44	60.000,00	-8.207,56
BIX-Fassade - Steuerungstechnik (Hard- und Software)	Beleuchtung inkl. Elektrotechnik	Investition	4.464,40	25.000,00	-20.535,60
LED-Tausch Gebäude	Beleuchtung inkl. Elektrotechnik	Investition	0,00	75.000,00	-75.000,00
Austausch Notlichtzentrale	Beleuchtung inkl. Elektrotechnik	Investition	0,00	110.000,00	-110.000,00
AWS-Investitionsprämie (aus Vorjahren)			-30.211,16		-30.211,16
Summe			74.740,66	345.000,00	-270.259,34

Insbes. wurden Maßnahmen im Bereich "Beleuchtung inkl. Elektrotechnik" überwiegend in das Jahr 2024 verschoben;

2024 sollen aus der Investitionsrücklage die nachfolgenden Investitionen und Instandsetzungen im Ausmaß von € 381.5000,00 finanziert werden.

Bezeichnung	Art	Ausgaben 2024
Maßnahmen Bau		
Sanierung gußeiserner Fassade Eisernes Haus	Instandsetzung	40.000
Instandsetzung Lastenlift	Instandsetzung	34.000
Sicherheitstechnik		
Austausch Sicherheitsanlage (Alarm- und Videoanlage inkl. Zutrittskontrolle)	Investition	25.000
Klimafitte Kulturbetriebe		
LED-Umrüstung Nozzels (12 Stück)	Investition	176.100
Austausch Notlichtzentrale inkl. Fluchtwegsbeleuchtung	Investition	255.000
Planung, Energieausweise	Fremdarbeit	10.600
Förderung Klimafitte Kulturbetriebe - Tranche 1	Förderung	-196.900
LED-Umrüstung Nozzels (3 Stück)	Investition	44.000
Messkonzept inkl. Zählereinbau 3UG	Investition	38.600
Nachhaltigkeitskonzept	Fremdarbeit	1.000
Energieberatung	Fremdarbeit	2.900
Planung, Energieausweise	Fremdarbeit	12.400
Förderung Klimafitte Kulturbetriebe - Tranche 2	Förderung	-61.200
Summe		381.500

Die Investitionsrücklage entwickelt sich in den Jahren 2022 bis 2024 demnach wie folgt:

	Ist 2022	HoRe 2023	Plan 2024
Anfangsbestand	233.873	136.329	255.996
+ Dotierung	100.000	200.000	200.000
- Verwendung	-197.544	-80.333	-381.500
Endbestand	136.329	255.996	74.496

Ad TOP 7 – Leitbild Kunsthaus Graz

Das „Kunsthaus Leitbild“, welches in Zusammenarbeit mit den Kulturreferenten der Stadt Graz und des Landes Steiermark sowie der Geschäftsführung der Universalmuseum Joanneum GmbH und der Kunsthaus Intendanz erstellt und mit Gemeinderatsbeschluss vom 17.10.2019 (Neustrukturierung) genehmigt wurde, ergab, dass das Kunsthaus Graz ein Ausstellungshaus ist, das internationale zeitgenössische Kunst mit regionalen und lokalen Themen und Aufgabenstellungen verbindet.

Jährlich entwickelt das Kunsthaus Graz Ausstellung in Gruppen- und Einzelpositionen und verfügt über 11.100 m² Ausstellungsfläche auf mehreren Geschossen. Der inhaltliche Fokus liegt auf aktuellen Gesellschaftsentwicklungen, die mit regionalen und lokalen Themen dialogisch verbunden werden. Die Ausstellungen werden von einem breiten Vermittlungs- und Performanceprogramm begleitet, das verschiedene Gruppen anspricht und involviert. Das Kunsthaus Graz vernetzt sich lokal und international, strukturell und inhaltlich.

Als gemeinnützige, öffentliche und nicht auf Gewinn ausgerichtete Institution ist das Kunsthaus Graz ein eigenständiges Haus innerhalb des Universalmuseums Joanneum.

Im beiliegenden Leitbild (integrierender Bestandteil der Beschlussfassung wird das Haus wie folgt beschrieben:

1. Das Kunsthaus Graz als Ausstellungs- und Produktionshaus
2. Das Kunsthaus als Labor
3. Das Kunsthaus als experimentelle Kunsthalle führt ein wachsendes Archiv und eine ortsspezifisch-performative Sammlung

Die Beschlussfassung über diese Angelegenheiten fällt in die Kompetenz des Gemeinderates.

Im Sinne der Ausführungen des Motivenberichtes stellen der Ausschusses für Kultur und Wissenschaft und der Ausschuss für Finanzen Beteiligungen und Immobilien den

A n t r a g

der Gemeinderat wolle gemäß § 87 Abs. 4 des Statutes des Landeshauptstadt Graz LGBl.130/1967 i.d.F. LGBl. 20/2024, beschließen:

Dem Vertreter der Stadt Graz in der Generalversammlung, StR Dr. Günter Riegler, wird ermächtigt, in der Generalversammlung der Kunsthaus Graz GmbH am 24. Juni 2024 das Stimmrecht wie folgt auszuüben:

1.
Ad TOP 2 – Zustimmung zur Tagesordnung
2.
Ad TOP 3 –Zustimmung und Feststellung des Jahresabschlusses 2023 laut Beilage
3.
Ad TOP 4 – Zustimmung zur Entlastung der Geschäftsführung, Direktorin Dr.ⁱⁿ Andrea Hribernik, und des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023
4.
Ad TOP 5 – Zustimmung zum Jahresvoranschlag 2024 lt. Beilage der Kunsthaus Graz GmbH
5.
Ad TOP 6 – Zustimmung zur Verwendung der Investitionsrücklage Kunsthaus Graz 2023 und Planung 2024
6.
Ad TOP 7 – Zustimmung zum Leitbild Kunsthaus Graz laut Beilage

6 Beilagen:

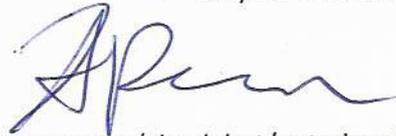
- Vollmacht
- Wirtschaftsprüfungsbericht 2023
- Protokoll GV v. 30.6.2023
- Jahresvoranschlag 2024
- Verwendung Investitionsrücklage-2023
- Leitbild Kunsthaus Graz

Die Bearbeiterin der Mag. Abt. 16 Evelyn Muralter elektronisch unterschrieben		Der Bearbeiterin Der Mag. Abt. 8 Mag.a Ulrike Temmer elektronisch unterschrieben
Der Abteilungsvorstand Der Mag. Abt. 16: Michael A. Grossmann elektronisch unterschrieben		Der Finanzdirektor: Mag. Johannes Müller elektronisch unterschrieben
Der Kulturreferent: StR Dr. Günter Riegler elektronisch unterschrieben		Der Finanzreferent: StR Manfred Eber Elektronisch unterschrieben

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit Stimmen angenommen/abgelehnt/unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Kultur und Wissenschaft am

Der/die SchriftführerIn:

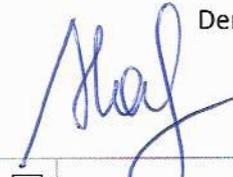
Der/die Vorsitzende:



Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit Stimmen angenommen/abgelehnt/unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Immobilien am 13.06.2024

Der/die SchriftführerIn:

Der/die Vorsitzende:

Der Antrag wurde in der heutigen	<input checked="" type="checkbox"/>	öffentlichen	<input type="checkbox"/>	nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/>	bei Anwesenheit von GemeinderätInnen			
<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input checked="" type="checkbox"/>	mehrheitlich (mit Stimmen /..... Gegenstimmen) angenommen.	
<input type="checkbox"/>	Beschlussdetails siehe Beiblatt			
Graz, am <u>13.06.2024</u>		Der/die SchriftführerIn:		
				

	Signiert von	Temmer Ulrike
	Zertifikat	CN=Temmer Ulrike,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-06-05T10:45:48+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Muralter Evelyn
	Zertifikat	CN=Muralter Evelyn,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-06-05T13:03:46+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Grossmann Michael A.
	Zertifikat	CN=Grossmann Michael A.,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-06-05T13:23:15+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Müller Johannes
	Zertifikat	CN=Müller Johannes,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-06-05T17:16:43+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Riegler Günter
	Zertifikat	CN=Riegler Günter,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-06-06T14:16:09+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Eber Manfred
	Zertifikat	CN=Eber Manfred,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-06-07T09:15:42+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

Kunsthhaus Graz

Generalversammlung

Protokoll der Generalversammlung der Kunsthhaus Graz GmbH vom 30. Juni 2023

Protokoll Nr. 1/2023

Zeit: 11:38 Uhr bis 12:00 Uhr

Ort: Needle, Kunsthhaus Graz, Lendkai 1, 8020 Graz

Mitglieder der Generalversammlung: (in alphabetischer Reihung nach Nachnamen):

Dr. Marko MELE (Universalmuseum Joanneum GmbH)

Stadtrat Dr. Günter RIEGLER (Stadt Graz)

Mag. Josef SCHRAMMEL (Universalmuseum Joanneum GmbH)

Geschäftsführerin:

Dr.ⁱⁿ Andreja HRIBERNIK

Auskunftspersonen:

Lic. Phil. Katrin BUCHER TRANTOW (Prokuristin)

MMag. Markus ENZINGER (Prokurist)

Schriftführerin:

Mag.^a Jaqueline TRAXLER

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Jahresabschluss 2022
4. Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2022
5. Jahresvoranschlag 2023
6. Investitionsrücklage – Verwendung 2022 und Planung 2023
7. Bestellung der Wirtschaftsprüfung 2023-2025
8. Allfälliges

Kunsthhaus Graz

Generalversammlung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Herr Schrammel eröffnet die Sitzung um 11:38 Uhr, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

2. Beschlussfassung über die Tagesordnung

Die Tagesordnung wird in der vorliegenden Fassung einstimmig genehmigt.

3. Jahresabschluss 2022

Frau Hribernik übergibt das Wort an Herrn Enzinger. Herr Enzinger erläutert das Ergebnis 2022: Die freie Kapitalrücklage wurde insgesamt um EUR 220.224,30 aufgelöst. Budgetiert war eine Auflösung in Höhe von EUR 368.843,-. Das Ergebnis ist also um EUR 148.618,70 besser als geplant.

Bei den Besucher*innen-Zahlen hat das Kunsthaus Graz ein Plus von 24% gegenüber den geplanten 60.000 Besucher*innen.

Bezüglich der Investitionsrücklage führt Herr Enzinger aus, dass im Jahr 2022 EUR 197.544,09 widmungsgemäß verwendet wurden, um rund EUR 70.000,- mehr als geplant. Herr Enzinger merkt an, dass zwei große Maßnahmen von 2021 aufgrund von Lieferverzögerungen erst im Jahr 2022 umgesetzt werden konnten. Zum 31.12.2022 beträgt die Investitionsrücklage EUR 136.328,84.

4. Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2022

Herr Schrammel fragt, ob es dazu Fragen oder Einwände gibt. Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat werden für das Geschäftsjahr 2022 einstimmig entlastet.

5. Jahresvoranschlag 2023

Herr Enzinger führt aus, dass der operative Teil der freien Kapitalrücklage im Jahr 2023 um EUR 465.470 aufgelöst werden wird, um das Niveau des Ausstellungsbudget halten zu können. Zusätzlich wird jener Teil der freien Kapitalrücklage, der aus der Kunsthaus Leasing GmbH resultiert, planmäßig um EUR 281.800 aufgelöst.

Die Besucher*innen-Zahlen wurden mit 60.000 geplant.

Herr Schrammel fragt nach den Anteilen der Universalmuseum Joanneum GmbH an der Kunsthaus Graz GmbH. Herr Enzinger antwortet, dass die Universalmuseum Joanneum GmbH 50% der Anteile hat, jedoch 55% der Gesellschafterzuschüsse finanziert.

Frau Hribernik hält fest, dass wir in diesem Jahr die 20 Jahre Kunsthaus begehen. Am 18. Juli 2023 erfolgt eine Vorstellung des geplanten Programms.

Kunsthhaus Graz

Generalversammlung

Herr Schrammel bittet um etwaige Fragen bzw. Wortmeldungen. Es wird der Jahresvoranschlag 2023 einstimmig genehmigt.

6. Investitionsrücklage – Verwendung 2022 und Planung 2023

Die Entwicklung der Investitionsrücklage im Jahr 2022 wurde bereits im Tagesordnungspunkt 3 besprochen.

Im Jahr 2023 wird die Investitionsrücklage um EUR 200.000,- dotiert. Widmungsgemäß verwendet sollen EUR 345.000 werden, wobei sich die Maßnahmen wie folgt aufschlüsseln:

Bezeichnung	Art	Ausgaben 2023
Maßnahmen Bau		
Sanierung WC-Anlage	Instandsetzung	75.000
Brandschutz-Maßnahmen		
Austausch der Brandmeldeanlage	Investition	60.000
Beleuchtung inkl. Elektrotechnik		
BIX-Fassade - Steuerungstechnik (Hard- und Software)	Investition	25.000
LED-Tausch Gebäude	Investition	75.000
Austausch Notlichtzentrale	Investition	110.000
Summe		345.000

Im Falle einer Zusage der Förderung „Klimafitte Kulturbetriebe“ wird die Kunsthhaus Graz GmbH eine höhere Summe investieren, insbesondere in den Austausch der Nozzles-Beleuchtungen. Diese Verschiebung wurde dem Aufsichtsrat bereits in der Sitzung vom 13. März 2023 bekannt gegeben.

Die Verwendung der Investitionsrücklage im Jahr 2022 sowie die Planung der der Investitionsrücklage für das Jahr 2023 werden einstimmig genehmigt.

7. Bestellung der Wirtschaftsprüfung 2023-25

Hr. Enzinger erläutert, dass 4 Wirtschaftsprüfungsgesellschaften für die Universalmuseum Joanneum GmbH und alle Tochtergesellschaften zur Angebotslegung eingeladen wurden. 3 Unternehmen haben ein Angebot gelegt. Bei der Aufsichtsratssitzung der Universalmuseum Joanneum GmbH am 12.06.2023 wurde über die Beauftragung entschieden. Bestbieter ist die SOT Süd-Ost Treuhand Gesellschaft m.b.H. Das Angebot wurde in der Folge nachverhandelt. Die jährlichen Kosten für die Kunsthhaus Graz GmbH belaufen sich auf EUR 4.0000.

Hr. Riegler fragt nach den anderen Unternehmen, welche ein Angebot gelegt haben. Herr Enzinger nennt die Confida Süd Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. und Steirische Wirtschaftstreuhand GmbH & Co KG. Bisheriger Prüfer war die Firma PKF Corti & Partner GmbH.

Kunsthhaus Graz

Generalversammlung

Herr Schrammel merkt an, dass gemäß der Beteiligungsrichtlinie des Landes Steiermark künftig 5 Anbieter angefragt werden müssen.

Es stimmen alle Mitglieder der Generalversammlung dem Angebot der SOT Süd-Ost Treuhand Gesellschaft m.b.H einstimmig zu.

8. Allfälliges

Hr. Stadtrat Riegler fragt wegen der Presseaussendung der FPÖ zur Ausstellung des Kunsthauses „Body & Territory“ hinsichtlich des Verstoßes gegen das Steiermärkische Jugendgesetzes an. Frau Hribernik antwortet, dass das Kunsthaus-Team die Ausstellungsobjekte im Vorfeld schon vor der Eröffnung diskutiert hat. Der Entschluss war, dass die Ausstellung „Body und Territory“ zwar den Körper thematisiert, aber dass es sich dabei nicht um Inhalte handelt, die einen Verstoß bedeuten würden. Frau Hribernik erklärt die Vorgehensweise, was das Angebot der Führungen angeht. Bevor das Kunsthaus Graz Führungen für Schulen anbietet, gibt es im Vorfeld pädagogische Führungen, wo die Lehrer*innen die Möglichkeit haben, sich mit den Inhalten der jeweiligen Ausstellungen vertraut zu machen. Betreffend Altersgruppen haben bis jetzt nur Schulklassen der Oberklassen eine Führung für die Ausstellung „Body & Territory“ gebucht.

Frau Hribernik merkt an, dass es sich in der Ausstellung keineswegs um pornografische Inhalte geht. Man muss in dem Kunstbereich die Freiheit haben über Themen zu sprechen, die auch oft tabuisiert sind. Das Kunsthaus Graz hat einen Hinweis auf sensible Inhalte auf der Website angeführt.

Frau Bucher Trantow ergänzt, dass das Kunsthaus Graz intern vor der Presseaussendung der FPÖ diese Thematik besprochen hatte. Intern wurde es beschlossen, dass es nicht notwendig sei, dass bei den Bildern ein Hinweis erfolgen muss.

Herr Schrammel merkt an, dass im Jour-Fixe mit Patrick Schnabl (Leiter der Abteilung 9 des Landes Steiermark) darüber gesprochen wurde, wie man diese Themen sensibler behandeln könnte. Herr Riegler ergänzt, dass in einigen Häusern in solchen Fällen Vorhänge angebracht werden.

Herr Riegler hält fest, dass die künstlerische Freiheit hier nicht in Frage gestellt werden soll. Man sollte von einer aufgeklärten Gesellschaft ausgehen.

Frau Hribernik sagt, dass man sich in diesem Fall auf die Erfahrungen der Kunsthaus-Vermittler*innen bezieht, die auch in der Vergangenheit schon mit ähnlichen Situationen konfrontiert waren und gut wissen, welche Themen man altersgemäß bei den Schulgruppen besprechen kann. Auch kuratorisch wurden schon im Vorfeld die besagten Bilder am Ende der Ausstellung platziert. In den letzten Wochen waren von den Schulgruppen meistens die Durchgangsführungen gebucht, in der man das ganze Haus besichtigt.

Kunsthhaus Graz

Generalversammlung

Herr Schrammel bittet um allfällige Wortmeldungen. Da es keine Meldungen gibt, bedankt sich Herr Schrammel bei allen Anwesenden und schließt die Sitzung um 12:00 Uhr.

Stadtrat Dr. Günter Riegler


Dr. Marko Mele


Mag. Josef Schrammel

Nr. 18/2024

Kunsthhaus Graz GmbH

Wirtschaftsprüfungsbericht

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023

An die
Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats
der Kunsthhaus Graz GmbH,
Graz

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung.....	1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses.....	2
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	3
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss.....	3
3.2. Erteilte Auskünfte.....	3
3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht).....	3
4. Bestätigungsvermerk.....	4 - 6

Beilagenverzeichnis:

Jahresabschluss

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023

Bilanz zum 31. Dezember 2023	I
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2023	II
Anhang für das Geschäftsjahr 2023.....	III

Andere Beilagen

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB)

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 der

Kunsthhaus Graz GmbH,
Graz,

(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

In der ordentlichen Generalversammlung vom 30. Juni 2023 der Kunsthhaus Graz GmbH, Graz, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2023 gewählt bzw. bestellt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 unter Einbeziehung der Buchführung gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine **kleine Kapitalgesellschaft** iSd § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **freiwillige Abschlussprüfung**.

Diese **Prüfung erstreckte sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages beachtet wurden.

Die Prüfung zum 31. Dezember 2022 erfolgte durch einen anderen Abschlussprüfer.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im **Zeitraum** von Dezember 2023 (Vorprüfung) sowie Februar 2024 (Hauptprüfung) in den Räumen der Gesellschaft sowie in unserem Büro in Graz durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichts materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Markus Brünner, Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (KSW) herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB)" einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Geschäftsführung im Anhang des Jahresabschlusses.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir - soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten - die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

Wir erhielten vom Abschlussprüfer des Vorjahres Zugang zu den relevanten Informationen der geprüften Gesellschaft und über die zuletzt durchgeführte Abschlussprüfung.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

**Kunsthhaus Graz GmbH,
Graz,**

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss mit einem Eigenkapital von € 14.038.921,21 den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2023 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Gesellschaft und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.

- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Graz, am 29. Februar 2024



.....
Mag. Markus Brünner

SOT Süd-Ost Treuhand Wirtschaftsprüfung GmbH



Wirtschaftsprüfer



.....
Nikolaus Hulatsch, BA

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

Beilagen

Kunsthhaus Graz GmbH
8020 Graz

Bilanz
zum 31.12.2023

Aktiva	31.12.2023	%	31.12.2022	%
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. Software	9.808,83	0,1	24.420,25	0,1
II. Sachanlagen				
1. Bauten	15.035.591,80	79,3	15.382.257,56	78,5
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	730.549,65	3,9	929.000,76	4,7
3. Sammlungsankäufe	611.178,12	3,2	601.678,12	3,1
	<u>16.377.319,57</u>	86,4	<u>16.912.936,44</u>	86,3
	16.387.128,40	86,4	16.937.356,69	86,4
B. Umlaufvermögen				
I. Vorräte				
1. Waren	8.309,86	0,0	7.289,16	0,0
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	54.678,41	0,3	55.059,80	0,3
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	41.485,17	0,2	89.521,33	0,5
<i>davon aus Lieferungen und Leistungen</i>	<i>41.485,17</i>	<i>0,2</i>	<i>89.521,33</i>	<i>0,5</i>
3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	240.503,48	1,3	268.334,94	1,4
	<u>336.667,06</u>	1,8	<u>412.916,07</u>	2,1
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	2.141.556,05	11,3	2.161.008,73	11,0
	2.486.532,97	13,1	2.581.213,96	13,2
C. Rechnungsabgrenzungs- posten	86.133,09	0,5	86.136,92	0,4
Summe Aktiva	<u>18.959.794,46</u>	100,0	<u>19.604.707,57</u>	100,0

Passiva	31.12.2023	%	31.12.2022	%
A. Eigenkapital				
I. eingefordertes Stammkapital	40.000,00	0,2	40.000,00	0,2
<i>übernommenes Stammkapital</i>	40.000,00	0,2	40.000,00	0,2
<i>einbezahltes Stammkapital</i>	40.000,00	0,2	40.000,00	0,2
II. Nicht gebundene Kapitalrücklagen				
1. Sonstige	13.737.333,03	72,5	13.879.372,60	70,8
2. Investitionsrücklage Kunsthaus	261.588,18	1,4	136.328,84	0,7
	<u>13.998.921,21</u>	<u>73,8</u>	<u>14.015.701,44</u>	<u>71,5</u>
	14.038.921,21	74,1	14.055.701,44	71,7
B. Investitionszuschüsse				
I. Verwendete Investitionszuschüsse				
1. Immaterielles Vermögen	9.808,83	1,2	24.420,25	3,2
2. Sachanlagen	1.885.169,14	229,3	2.067.318,93	272,7
	<u>1.894.977,97</u>	<u>10,0</u>	<u>2.091.739,18</u>	<u>10,7</u>
C. Rückstellungen				
1. sonstige Rückstellungen	58.310,16	0,3	41.138,41	0,2
D. Verbindlichkeiten				
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	145.144,64	0,8	201.142,71	1,0
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	145.144,64	0,8	201.142,71	1,0
2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	383.994,66	2,0	734.060,88	3,7
<i>davon aus Lieferungen und Leistungen</i>	383.994,66	2,0	734.060,88	3,7
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	383.994,66	2,0	734.060,88	3,7
3. sonstige Verbindlichkeiten	73.812,45	0,4	44.635,98	0,2
<i>davon aus Steuern</i>	8.225,19	0,0	3.813,13	0,0
<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>	12.738,97	0,1	7.857,73	0,0
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	73.812,45	0,4	44.635,98	0,2
	<u>602.951,75</u>	<u>3,2</u>	<u>979.839,57</u>	<u>5,0</u>
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	602.951,75	3,2	979.839,57	5,0
E. Rechnungsabgrenzungsposten	2.364.633,37	12,5	2.436.288,97	12,4
Summe Passiva	18.959.794,46	100,0	19.604.707,57	100,0

	2023	%	2022	%
1. Umsatzerlöse				
Eintrittskartenerlöse	266.163,82	32,4	255.718,66	33,7
Shop- und Katalogerlöse	9.352,58	1,1	23.131,84	3,1
Veranstaltungserlöse	76.467,50	9,3	64.368,50	8,5
Miet- und Pachterlöse	267.097,88	32,5	253.049,68	33,4
Sponsoringenerlöse	99.181,63	12,1	75.906,87	10,0
Spendenerlöse	7.331,39	0,9	2.428,39	0,3
Sonstige Umsatzerlöse	96.713,61	11,8	83.418,89	11,0
	822.308,41	100,0	758.022,83	100,0
2. sonstige betriebliche Erträge				
a) Zuschüsse zu Projekten	132.256,48	16,1	8.394,45	1,1
b) übrige	9.146,85	1,1	13.409,86	1,8
	141.403,33	17,2	21.804,31	2,9
3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen				
a) Wareneinsatz	-1.020,70	-0,1	3.864,43	0,5
b) Materialaufwand	255.676,35	31,1	231.944,58	30,6
Skontoerträge	-5.347,18	-0,7	-4.674,33	-0,6
	250.329,17	30,4	227.270,25	30,0
c) Leihgebühren	12.924,32	1,6	23.160,58	3,1
d) Aufwendungen für bezogene Leistungen	2.878.215,78	350,0	2.737.162,87	361,1
	3.140.448,57	381,9	2.991.458,13	394,6
4. Personalaufwand				
a) Gehälter	372.338,11	45,3	246.727,63	32,6
b) soziale Aufwendungen	98.428,16	12,0	73.103,61	9,6
c) Personalvergütungen	0,00	0,0	-404,35	-0,1
	470.766,27	57,3	319.426,89	42,1
5. Abschreibungen				
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	667.086,40	81,1	642.828,96	84,8
b) Erträge aus dem Verbrauch von Investitionszuschüssen	-313.619,32	-38,1	-289.361,88	-38,2
	353.467,08	43,0	353.467,08	46,6
6. sonstige betriebliche Aufwendungen				
Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen fallen	31.825,57	3,9	31.382,34	4,1
Betriebskosten	413.512,59	50,3	348.084,61	45,9
Instandhaltung und Wartungen	454.665,92	55,3	502.565,14	66,3
KFZ-Aufwand	7.628,40	0,9	7.853,93	1,0
Porto und Telekommunikation	74.160,61	9,0	74.248,78	9,8
Miete, Pacht, Leasing	199.155,72	24,2	188.174,26	24,8

	2023	%	2022	%
Patent- und Lizenzgebühren	2.805,20	0,3	20.205,92	2,7
Büro- und sonstiger Verwaltungsaufwand	114.486,45	13,9	171.487,74	22,6
Aufwand für Versicherungen	72.804,79	8,9	78.126,27	10,3
Transport-, Reise- und Fahrtaufwand	148.004,41	18,0	273.682,15	36,1
Rechts- und Beratungsaufwand	30.906,82	3,8	24.383,61	3,2
Bewachung	97.601,57	11,9	89.588,90	11,8
Aufwand für Aus- und Weiterbildung	1.281,40	0,2	2.956,30	0,4
Gebühren und Beiträge	11.386,88	1,4	16.102,75	2,1
Marketingaufwand	197.582,09	24,0	218.209,96	28,8
Sonstiger Werbeaufwand	48.967,82	6,0	56.992,29	7,5
Schadensfälle	0,00	0,0	-136,52	-0,0
Diverse betriebliche Aufwendungen	16.849,82	2,1	17.476,93	2,3
	1.923.626,06	233,9	2.121.385,36	279,9
7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebsergebnis)	-4.924.596,24	-598,9	-5.005.910,32	-660,4
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	3.764,00	0,5	99,27	0,0
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	89,88	0,0	109,27	0,0
10. Zwischensumme aus Z 8 bis 9 (Finanzergebnis)	3.674,12	0,5	-10,00	0,0
11. Ergebnis vor Steuern	-4.920.922,12	-598,4	-5.005.920,32	-660,4
12. Ergebnis nach Steuern	-4.920.922,12	-598,4	-5.005.920,32	-660,4
13. Jahresfehlbetrag	-4.920.922,12	-598,4	-5.005.920,32	-660,4
14. Auflösung von Kapitalrücklagen				
a) Zuschüsse des Geschäftsjahres				
Gesellschafterzuschüsse Land Stmk.	2.771.000,00	337,0	2.750.000,00	362,8
Gesellschafterzuschüsse Stadt Graz	2.250.000,00	273,6	2.250.000,00	296,8
	5.021.000,00	610,6	5.000.000,00	659,6
b) Änderung Investitionsrücklage				
Dotierung Investitionsrücklage	-200.000,00	-24,3	-100.000,00	-13,2
Auflösung Investitionsrücklage	74.740,66	9,1	197.544,09	26,1
	-125.259,34	-15,2	97.544,09	12,9
c) Dotierung Investitionszuschüsse	-116.858,11	-14,2	-311.848,07	-41,1
d) Änderung freie Kapitalrücklage	142.039,57	17,3	220.224,30	29,1
	4.920.922,12	598,4	5.005.920,32	660,4
15. Jahresgewinn	0,00	0,0	0,00	0,0

1. Anhang

1. Angabe, wenn die einmal gewählte Form der Darstellung, insbesondere der Gliederung der Bilanz, nicht beibehalten wurde (§ 223 Abs. 1 UGB):

trifft nicht zu

- Begründung dafür:

trifft nicht zu

2. Angabe und Erläuterung, wenn Vorjahresbeträge nicht vergleichbar sind oder der Vorjahresbetrag angepasst wurde (§ 223 Abs. 2 UGB):

trifft nicht zu

3. Zugehörigkeit eines Postens der Bilanz auch zu (einem) anderen Posten, falls dies zur Aufstellung eines klaren und übersichtlichen Jahresabschlusses erforderlich ist (§ 223 Abs. 5 UGB):

trifft nicht zu

4. Bei Ausweis eines "negativen Eigenkapitals": Erläuterung, ob eine Überschuldung im Sinne des Insolvenzrechts vorliegt (§ 225 Abs. 1 UGB):

trifft nicht zu

5. Angabe von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (§ 237 Abs. 1 Z 1 UGB):

5.1. Bewertungsgrundlagen für die verschiedenen Posten:

5.1.1. Allgemeine Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der vorliegende Jahresabschluss wurde nach den Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches in der für das Geschäftsjahr geltenden Fassung aufgestellt.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und der Generalnorm des § 222 UGB, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln.

Die einzelnen Posten wurden grundsätzlich nach den im folgenden bzw. im beigelegten offenzulegenden Firmenbuchanhang dargestellten Methoden bilanziert und bewertet, sofern die betreffenden Posten im bilanzierten Jahr überhaupt einzustellen waren. Wenn und insofern davon abgewichen wurde, ist dies entsprechend vermerkt.

5.1.2. Ausweis der nach § 223 Abs. 6 zusammengefassten Posten

Zur Verbesserung der Klarheit der Darstellung wurden einzelne Posten des vorgeschriebenen Gliederungsschemas zusammengefasst. Die Zusammenfassung betrifft nur die mit arabischen Zahlen versehenen und die mit Buchstaben gekennzeichneten Posten des Gliederungsschemas.

5.1.3. Zuschreibungen

Die Gründe für eine früher vorgenommene außerplanmäßige Abschreibung sind zwischenzeitlich noch nicht weggefallen, daher wurde im Geschäftsjahr der niedrigere Wertansatz beibehalten.

5.1.4. Anlagevermögen

Erworbene Immaterielle Vermögensgegenstände

Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie der Abnutzung unterliegen, um lineare planmäßige bzw. außerplanmäßige Abschreibungen vermindert.

Den planmäßigen Abschreibungen werden folgende, der jeweiligen voraussichtlichen Nutzungsdauer entsprechenden Abschreibungssätze zugrunde gelegt:

	Nutzungsdauer in Jahren	
● EDV-Software	3	- 4
● Sonstige	4	- 10

Sachanlagevermögen

Das Sachanlagevermögen wird zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige sowie außerplanmäßige Abschreibungen vermindert.

Zur Ermittlung der Abschreibungssätze wird (generell) die lineare Abschreibungsmethode unter Zugrundelegung folgender Nutzungsdauern gewählt:

	Nutzungsdauer in Jahren	
● Gebäude	15	- 45
● Technische Anlagen und Maschinen	3	- 10
● Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3	- 10
● Übrige Sachanlagen	3	- 10

Herstellungskosten von selbst erstellten Anlagen

Diese werden mit Einzelkosten zuzüglich angemessener Teile der Material- und Fertigungsgemeinkosten bewertet.

5.1.5. Umlaufvermögen

Waren werden zu Anschaffungskosten bzw. unter Beachtung des Niederstwertprinzips mit dem niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt.

Forderungen werden aufgrund des imparitätischen Realisationsprinzips mit dem Niederstwert angesetzt. Soweit erforderlich wird für einzelne nicht zuordenbare Risiken eine pauschale Einzelwertberichtigung gebildet.

5.1.6. Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewisse Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich sind. Aufgrund der Kurzfristigkeit der Rückstellungen ist keine Abzinsung erfolgt.

5.1.7. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht ermittelt.

5.1.8. Rechnungsabgrenzungsposten

Rechnungsabgrenzungsposten sind mit dem Erfüllungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht ermittelt.

5.1.9. Gewinn- und Verlustrechnung

Die Aufgliederung der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt gemäß § 231 Abs 2 UGB in Staffelform nach dem Gesamtkostenverfahren.

Im übrigen wurde zur besseren Information eine weitaus tiefere Untergliederung der vorgeschriebenen Darstellung vorgenommen, sodass sich eine weitere verbale Darstellung erübrigt.

5.2. Angabe zur Übereinstimmung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden mit dem Konzept der Unternehmensfortführung:

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

5.3. Wesentliche Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden:

trifft nicht zu

5.4. Grundlagen für die Umrechnung von Posten, die auf fremde Währung lauten, in Euro:

trifft nicht zu

6. Erläuterung des Zeitraums, über den der Geschäfts(Firmen)wert abgeschrieben wird (§ 203 Abs. 5 UGB):

trifft nicht zu

7. Angabe, ob Zinsen für Fremdkapital im Sinne des § 203 Abs. 4 UGB aktiviert wurden:

trifft nicht zu

8. Angabe, ob Verwaltungs- und Vertriebskosten im Sinne des § 206 Abs. 3 UGB aktiviert wurden:*trifft nicht zu***9. Gesamtbetrag der Haftungsverhältnisse und sonstiger wesentlicher finanzieller Verpflichtungen, die nicht auf der Passivseite auszuweisen sind (§ 237 Abs 1 Z 2 UGB):***trifft nicht zu***10. Vorschüsse, Kredite und eingegangene Haftungsverhältnisse (§ 237 Abs. 1 Z 3 UGB) an bzw. für****a) Geschäftsführer/innen***trifft nicht zu***b) Aufsichtsratsmitglieder***trifft nicht zu***11. Betrag und Wesensart der einzelnen Ertrags- oder Aufwandsposten von außerordentlicher Größenordnung oder von außerordentlicher Bedeutung (§ 237 Abs. 1 Z 4 UGB):***trifft nicht zu***12. Jeweils zusammengefasst für alle Posten der Verbindlichkeiten (§ 237 Abs. 1 Z 4 UGB):**

- Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren: 0,00
- Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten, für die dingliche Sicherheiten bestellt sind: 0,00
- Art und Form dieser Sicherheiten:

13. Durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer/innen während des Geschäftsjahres (§ 237 Abs. 1 Z 6 UGB):

durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer 8

14. Name und Sitz des Mutterunternehmens der Gesellschaft, das den Konzernabschluss für den kleinsten Kreis von Unternehmen aufstellt (§237 Abs. 1 Z 7 UGB):

15. Darstellung der Entwicklung der Posten des Anlagevermögens (Anlagenspiegel, § 226 Abs. 1 UGB):
(gegebenenfalls als Beilage anschließen)

	Anschaffungs-/Herstellungskosten		Abschreibungen kumuliert		Buchwert
	01.01.2023	Zugänge	01.01.2023	Abschreibungen	01.01.2023
	31.12.2023	Abgänge	31.12.2023	Zuschreibungen	31.12.2023
Anlagevermögen					
Immaterielle Vermögensgegenstände					
Software	254.695,11	2.000,00	230.274,86	16.611,42	24.420,25
	256.695,11	0,00	246.886,28	0,00	9.808,83
Sachanlagen					
Bauten	41.306.981,98	75.798,74	25.924.724,42	422.464,50	15.382.257,56
	41.382.780,72	0,00	26.347.188,92	0,00	15.035.591,80
Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.451.258,70	29.605,73	1.522.257,94	228.010,48	929.000,76
	2.480.818,07	46,36	1.750.268,42	0,00	730.549,65
Sammlungsankäufe	601.678,12	9.500,00	0,00	0,00	601.678,12
	611.178,12	0,00	0,00	0,00	611.178,12
	44.359.918,80	114.904,47	27.446.982,36	650.474,98	16.912.936,44
	44.474.776,91	46,36	28.097.457,34	0,00	16.377.319,57
Summe Anlagenspiegel	44.614.613,91	116.904,47	27.677.257,22	667.086,40	16.937.356,69
	44.731.472,02	46,36	28.344.343,62	0,00	16.387.128,40

Bei den Abgängen handelt es sich um nachträgliche Anschaffungskostenminderungen.

16. Falls aktive latente Steuern gebildet werden: unverrechnete Be- und Entlastungen (§ 198 Abs. 9 UGB):

trifft nicht zu

17. Zusätzlich erforderliche Angaben zur Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens (§§ 222 Abs. 2 und 236 erster Satz UGB; zu den zur Darstellung des Eigenkapitals bei einer Personengesellschaft im Sinne des § 189 Abs. 1 Z 2 UGB notwendigen Angaben siehe Punkt 18):

trifft nicht zu

18. Zur Darstellung des Eigenkapitals erforderliche Informationen für Personengesellschaften im Sinne des § 189 Abs. 1 Z 2 UGB:

- ob es einen reinen Arbeitsgesellschafter gibt und die damit verbundenen Vereinbarungen hinsichtlich der Teilnahme am Ergebnis sowie Abgeltung:

trifft nicht zu

- die Haftsumme der Kommanditisten, wenn sie nicht mit der bedungenen Einlage übereinstimmt:

trifft nicht zu

- ein im Posten V. der Gliederung ausgewiesener Verlust und dessen Aufteilung auf die einzelnen Gesellschafter:

trifft nicht zu

8020 Graz

Nach dem Abschlussstichtag sind keine wesentlichen Ereignisse im Sinne des § 238 Abs 1 Z 11 UGB eingetreten.

<p>Unterschrift der gesetzlichen Vertreter/innen in vertretungsbefugter Anzahl</p>  <p>.....</p>	<p>29.2.2024</p> <p>Graz, am</p>
---	----------------------------------

- 1) Achtung:
 - a) Besteht nach § 268 UGB Prüfungspflicht, so ist auch der Bestätigungsvermerk offenzulegen.
 - b) Reicht der Platz für die Angaben nicht aus, so ist eine Beilage anzuschließen.
- 2) Das Nichtanführen eines Punktes dieses Anhangs gilt als Erklärung, dass die entsprechenden Angaben für die Gesellschaft nicht zutreffen.
- 3) Der Jahresabschluss kann gemäß § 277 Abs. 6 UGB in Papierform eingereicht werden, wenn die Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag des einzureichenden Jahresabschlusses EUR 70.000 nicht übersteigen.

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen und mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsbüchlich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsbüchlichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmerngeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untlunlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

Kunsthhaus Graz

Herrn Stadtrat Dr. Günter Riegler
Rathaus
Hauptplatz 1
8010 Graz

Graz, 16. Mai 2024

Einladung zur Generalversammlung der Kunsthaus Graz GmbH

Sehr geehrter Herr Stadtrat Dr. Riegler,

hiermit dürfen wir Sie als Eigentümerversorner zur Generalversammlung der Kunsthaus Graz GmbH am Montag 24. Juni 2024 um 15.00 Uhr in der Kunsthaus Graz GmbH, Lendkai 1, 8020 Graz einladen.

Tagesordnung:

- 1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Beschlussfassung über die Tagesordnung
- 3) Jahresabschluss 2023
- 4) Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023
- 5) Jahresvoranschlag 2024
- 6) Investitionsrücklage – Verwendung 2023 und Planung 2024
- 7) Leitbild Kunsthaus Graz
- 8) Allfälliges

Mit besten Grüßen,

Dr. Andreja Hribernik
Direktorin Kunsthaus Graz

Anlage:

- 1) ad TOP 3: Jahresabschluss 2023 (Dokument "TOP 3_2023_WP-Bericht_Kunsthhaus-Graz-GmbH") und Dokument "TOP3_Jahres-Soll-Ist-Vergleich 2023_Kunsthhaus-Graz-GmbH 2024-02-16")
- 2) ad TOP 5: Jahresvoranschlag 2024 (Dokument "TOP 5_Jahresvoranschlag Kunsthaus Graz GmbH 2024 (2023-12-05_AH")
- 3) ad TOP 6: Jahresvoranschlag 2024 (Dokument „TOP 6_Kunsthhaus-Investitionsrücklage-2023_Belegverzeichnis (2024-02-16)“)
- 4) ad TOP 7: Leitbild Kunsthaus Graz (Dokument „TOP 7_Leitbild Kunsthaus Graz“)
- 5) Protokoll Generalversammlung 2023 (Dokument „KHG_GV_Protokoll_2023-06-30_sign“)

Kunsthhaus Graz GmbH
Lendkai 1
8020 Graz

T +43 316 8017-9200
E office@kunsthhausgraz.at
www.kunsthhausgraz.at

Direktorin: Dr. Andreja Hribernik
UID-Nr./VAT: ATU37244709
Firmenbuch-Nr.: FN 89399 w

**Kunsthhaus
Graz GmbH**

JAHRESVORANSCHLAG 2024

05.12.2023

INHALTSÜBERSICHT

VORWORT	4
1. AUSSTELLUNGEN	5
1.1 Inhaltliche Beschreibung des Ausstellungsprogramms 2024	5
1.2 Übersicht über die Ausstellungsbudgets im Kunsthaus Graz.....	5
2. BESUCHSPLANUNG UND EINTRITTSKARTENERLÖSE	6
2.1 Besuchs-Entwicklung der letzten Jahre	6
2.2 Besuchsplanung 2024	6
2.3 Eintrittskarten- und Vermittlungserlöse.....	7
3. SUBVENTIONEN.....	8
3.1 Gesellschafterzuschüsse des Jahres 2024	8
3.2 Sondergesellschafterzuschüsse des Jahres 2024	8
3.3 Investitionsrücklage	8
3.4 Sonstige Zuschüsse und Förderungen.....	9
4. PERSONALPLANUNG	10
4.1 Allgemeine Voraussetzungen	10
4.2 Gehaltsabschlüsse.....	10
4.3 Gesamtdarstellung der Personalkosten 2024.....	10
5. DIENSTLEISTUNGSVERTRAG.....	11
5.1 Prozentuelle Verrechnung von Personalkosten	11
5.2 Verrechnung von Leistungsstunden durch die Universalmuseum Joanneum GmbH	14
5.3 Verrechnung der Arbeitsplatzkosten.....	14
5.4 Verrechnung von Sachkosten und Investitionen	15
6. BAUMASSNAHMEN	16
7. AUSSENBEZIEHUNGEN	17
7.1 Marketing	17
7.2 Presse	17
7.3 Veranstaltungsmanagement.....	18
7.4 Sponsoring.....	18

8. INTEGRIERTE PLANUNG	19
8.1 Erfolgsplanung	19
8.2 Finanzplanung	21
8.3 Planbilanz zum 31.12.2024.....	22
9. MEHRJAHRESPLANUNG 2024-2028	24
9.1 Planungsrechnung	24
9.2 Planungsprämissen	25
10. TEILBUDGETS DES JAHRES 2024.....	28

VORWORT

Um die Auswirkungen der hohen Inflation auf die Personal- und Betriebskosten abzufedern, haben sich die Eigentümer der Kunsthaus Graz GmbH, die Stadt Graz und die Universalmuseum Joanneum GmbH, bereit erklärt, im Jahr 2024 einen zusätzlichen Sondergesellschafterzuschuss in Höhe von insgesamt € 500.000,00 zu gewähren. Für die Jahre 2025ff soll dieser zusätzliche Zuschuss im Finanzierungsvertrag verankert werden.

Unter der Berücksichtigung dieser zusätzlichen Finanzmittel und der bestehenden Kapitalrücklage wird es der Kunsthaus Graz GmbH möglich sein, das Ausstellungsbudget bis zum Jahr 2028 auf einem akzeptablen Niveau zu halten.

1. AUSSTELLUNGEN

1.1 Inhaltliche Beschreibung des Ausstellungsprogramms 2024

Im Dialog mit Sol LeWitts *Wall* erforscht *Renate Krammer* die Ausdrucksmöglichkeiten der horizontalen Linie und des Materials. Im Frühjahr werden noch zwei künstlerische Positionen gezeigt: Gabriela Golder und Alicija Kwade.

Die Schau *24/7. Arbeit zwischen Flexibilität und Entgrenzung* zeigt künstlerische Auseinandersetzungen mit aktuellen Problemstellungen der Arbeitswelt.

Die Künstlerin *Azra Aksamija* befasst sich in ihrer Personale mit Arbeit und Autor*innenschaft, Wissenstransfer und hybriden Zukunftsgesellschaften.

Poetics of Power widmet sich jenen kulturellen Überschneidungen und Interferenzen, die u. a. infolge von Machtasymmetrien, (neo)kolonialen Beziehungen und Migration zutage treten.

1.2 Übersicht über die Ausstellungsbudgets im Kunsthhaus Graz

Die nachfolgende Tabelle zeigt einen Überblick über die Ausstellungsbudgets des Jahres 2024. Detaillierte Informationen über Inhalte, zuständige Kurator*innen, Laufzeiten und Rahmenprogramm können der Website www.museum-joanneum.at/kunsthhaus-graz entnommen werden:

	Erlöse	Sachko. und Inv.	Konzern-LV	Werbung	Presse	Saldo
BIX	0	-10.500	-1.600	-1.000	0	-13.100
Kunsthhaus Graz Interventionen	0	-151.900	-5.600	-1.000	0	-158.500
The Other - Re-Imagine the Future	0	-27.000	-7.000	-2.700	0	-36.700
Sol LeWitt's Wall. Performed	0	-76.400	-22.100	-4.500	-700	-103.700
24/7 - Arbeit zwischen Flexibilität und Entgrenzung	0	-192.800	-47.500	-23.100	-1.900	-265.300
Azra Aksamija	0	-98.500	-53.300	-18.200	-900	-170.900
Poetics of Power	0	-168.800	-46.600	-18.200	-1.300	-234.900
Voices of Resistance (Vorlaufkosten)	0	-30.000	0	0	0	-30.000
SUMME	0	-755.900	-183.700	-68.700	-4.800	-1.013.100

Die Spalte „Konzern-LV“ steht für Konzern-Leistungsverrechnung. Hier sind jene Leistungen erfasst, welche die Universalmuseum Joanneum GmbH für Ausstellungen an die Kunsthhaus Graz GmbH verrechnet.

Sponsoring-Erlöse in Höhe von € 70.000,00, die von der Abteilung Außenbeziehungen zentral für die Ausstellungen des Kunsthhauses Graz lukriert werden, sind im Kapitel 7.4 ausgewiesen.

2. BESUCHSPLANUNG UND EINTRITTSKARTENERLÖSE

2.1 Besuchs-Entwicklung der letzten Jahre

Die folgende Grafik zeigt die Entwicklung der Besuchszahlen der letzten 10 Jahre im Kunsthhaus Graz sowie den Plan-Wert für das Budget-Jahr 2024:

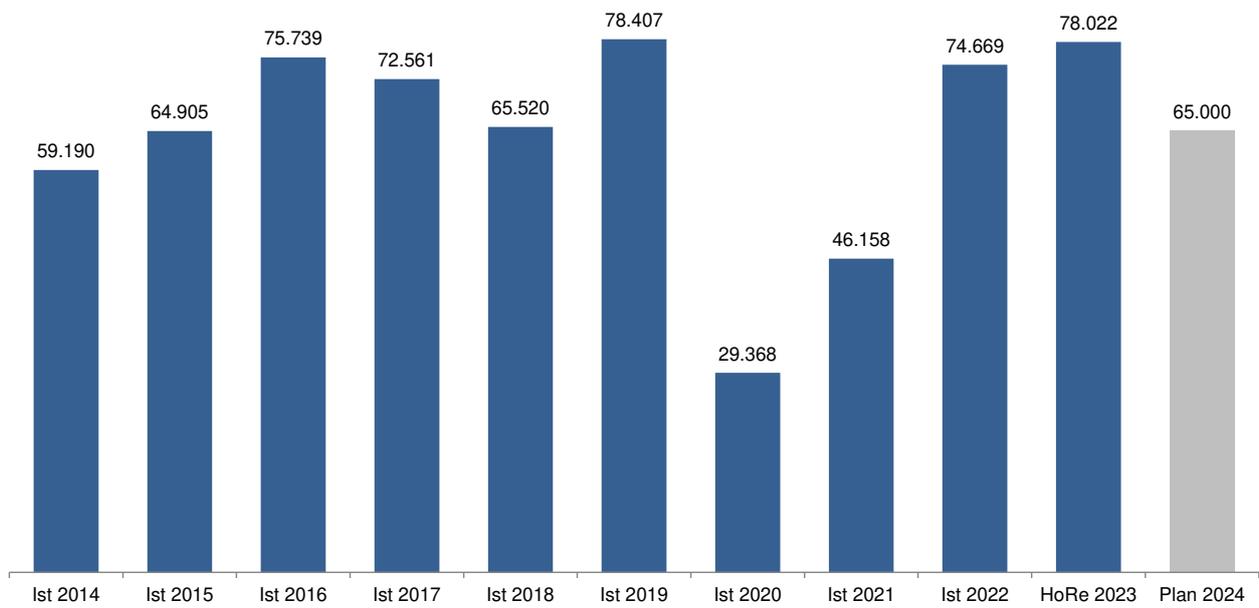


Abb.: Entwicklung der Besuchszahlen von 2014 bis 2024

2.2 Besuchsplanung 2024

Für das Jahr 2024 wird mit 65.000 Besuchen gerechnet, die sich wie folgt auf die Monate verteilen:

Jän	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jahr gesamt
3.400	3.900	4.400	7.600	6.500	5.300	5.800	6.700	4.300	7.000	5.800	4.300	65.000

2.3 Eintrittskarten- und Vermittlungserlöse

Die Eintrittskarten- und Vermittlungserlöse des Jahres 2024 gliedern sich wie folgt auf:

	Plan 2024
Ticketverkauf (65.000 Besuche x 3,55 Euro)	230.800
Vermittlungserlöse	8.700
Jahrestickets	28.400
Club Joanneum (Joanneumskarten)	3.600
Summe Eintrittskarten- und Vermittlungserlöse	271.500

3. SUBVENTIONEN

3.1 Gesellschafterzuschüsse des Jahres 2024

Gemäß Finanzierungsvertrag, abgeschlossen am 23. April 2020 zwischen der Stadt Graz, der Universalmuseum Joanneum GmbH (unter Patronanz des Landes Steiermark) und der Kunsthhaus Graz GmbH werden die Gesellschafterzuschüsse des Jahres 2024 wie folgt bereitgestellt:

	Plan 2024
Gesellschafterzuschuss Universalmuseum Joanneum GmbH	2.750.000
Gesellschafterzuschuss Stadt Graz	2.250.000
Summe Gesellschafterzuschüsse	5.000.000

3.2 Sondergesellschafterzuschüsse des Jahres 2024

Zusätzlich zu den im Finanzierungsvertrag verankerten Gesellschafterzuschüssen werden die Eigentümer der Kunsthhaus Graz GmbH im Jahr 2024 folgende Sondergesellschafterzuschüsse gewähren:

	Plan 2024
Sondergesellschafterzuschuss Universalmuseum Joanneum GmbH	275.000
Sondergesellschafterzuschuss Stadt Graz	225.000
Summe Sondergesellschafterzuschüsse	500.000

3.3 Investitionsrücklage

Gemäß Finanzierungsvertrag vom 23. April 2020 ist die Kunsthhaus Graz GmbH dazu verpflichtet, vom jährlichen Gesellschafterzuschuss einen Betrag von € 200.000,00 einer Investitionsrücklage zuzuführen, die nur gemäß einvernehmlicher schriftlicher Vorwegzustimmung der beiden Gesellschafterinnen verwendet werden darf.

Im Jahr 2024 sind die nachfolgenden Investitionen und Instandsetzungen im Ausmaß von € 381.500,00 geplant, die aus der Investitionsrücklage finanziert werden sollen.

Bezeichnung	Art	Ausgaben 2024
Maßnahmen Bau		
Sanierung gußeiserne Fassade Eisernes Haus	Instandsetzung	40.000
Instandsetzung Lastenlift	Instandsetzung	34.000
Sicherheitstechnik		
Austausch Sicherheitsanlage (Alarm- und Videoanlage inkl. Zutrittskontrolle)	Investition	25.000
Klimafitte Kulturbetriebe		
LED-Umrüstung Nozzels (12 Stück)	Investition	176.100
Austausch Notlichtzentrale inkl. Fluchtwegsbeleuchtung	Investition	255.000
Planung, Energieausweise	Fremdarbeit	10.600
Förderung Klimafitte Kulturbetriebe - Tranche 1	Förderung	-196.900
LED-Umrüstung Nozzels (3 Stück)	Investition	44.000
Messkonzept inkl. Zählereinbau 3UG	Investition	38.600
Nachhaltigkeitskonzept	Fremdarbeit	1.000
Energieberatung	Fremdarbeit	2.900
Planung, Energieausweise	Fremdarbeit	12.400
Förderung Klimafitte Kulturbetriebe - Tranche 2	Förderung	-61.200
Summe		381.500

Die Investitionsrücklage wird sich demnach in den Jahren 2022 bis 2024 wie folgt entwickeln:

	Ist 2022	HoRe 2023	Plan 2024
Anfangsbestand	233.873	136.329	255.996
+ Dotierung	100.000	200.000	200.000
- Verwendung	-197.544	-80.333	-381.500
Endbestand	136.329	255.996	74.496

3.4 Sonstige Zuschüsse und Förderungen

Die sonstigen Zuschüsse und Förderungen unterscheiden sich von den vertraglichen Gesellschafterzuschüssen dadurch, dass sie im Anlassfall projektbezogen von der Kunsthhaus Graz GmbH beantragt werden. Die widmungsgemäße Verwendung derartiger Förderungen ist durch Vorlage von Rechnungen und Zahlungsbelegen nachzuweisen.

Im Budget des Jahres 2024 ist eine Förderung des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (BMKÖS) in Höhe von € 258.100,00 enthalten. Diese betrifft die Förderschiene „Klimafitte Kulturbetriebe“.

4. PERSONALPLANUNG

4.1 Allgemeine Voraussetzungen

In der Kunsthhaus Graz GmbH werden im Jahr 2024 insgesamt 8 Mitarbeiter*innen mit einem Beschäftigungsausmaß von durchschnittlich 620% angestellt sein.

4.2 Gehaltsabschlüsse

Im Budget 2024 wurden die Gehälter der GmbH-Bediensteten um 8,00% erhöht. Strukturbedingte Vorrückungen der Mitarbeiter*innen wurden individuell erfasst.

4.3 Gesamtdarstellung der Personalkosten 2024

Die im Jahresvoranschlag 2024 ausgewiesenen Personalkosten setzen sich wie folgt zusammen:

	Plan 2024
Personalkosten inkl. Lohnnebenkosten	480.420
Sozialaufwendungen	3.600
Personalkosten	484.020

Die anteiligen Kosten der in der Universalmuseum Joanneum GmbH angestellten Mitarbeiter*innen scheinen unter dem Sachaufwand auf (siehe Kapitel 5.1. und 5.2.).

5. DIENSTLEISTUNGSVERTRAG

Am 23. April 2020 wurde ein Dienstleistungsvertrag zwischen der Kunsthhaus Graz GmbH und der Universalmuseum Joanneum GmbH abgeschlossen. Dieser sieht – um unwirtschaftliche Parallelstrukturen zu vermeiden – vor, dass die Universalmuseum Joanneum GmbH ab 1. März 2020 Dienstleistungen an die Kunsthhaus Graz GmbH erbringt und die darauf entfallenden Selbstkosten ohne Gewinnaufschlag verrechnet.

5.1 Prozentuelle Verrechnung von Personalkosten

Gemäß § 2 des Dienstleistungsvertrages werden Personalkosten der allgemeinen Verwaltung der Universalmuseum Joanneum GmbH an die Kunsthhaus Graz GmbH verrechnet. Die nachstehende Tabelle listet für das Jahr 2024 die Personen und Prozentzahlen der Verrechnung ihrer Personalkosten in das Kunsthhaus auf.

Name	Referat / Tätigkeit	Prozentsatz Kunsthhaus
Geschäftsführung		
Mele Marko	Wissenschaftliche Geschäftsführung	5%
Kosta Daniel	Wissenschaftliche Geschäftsführung	5%
Schrammel Josef	Kaufmännische Geschäftsführung	5%
Hrzenjak Bozica	Kaufmännische Geschäftsführung	5%
Umschaden Kurt	Sicherheit	15%
Teuschler Daniela	Kommunikation – Presse (Leitung)	35%
Liebmann Stephanie	Kommunikation – Presse	35%
Perner Jessica	Kommunikation – Presse	35%
Sappl Eva	Kommunikation – Presse	35%
Melcher Sabrina	Kommunikation – Digitale Medien	35%
Ertl-Leitgeb Barbara	Kommunikation – Digitale Medien	35%
Wegscheidler Rainer	Kommunikation – Digitale Medien	50%
Wonnebauer Lisa	Kommunikation – Digitale Medien	21%
Neue Galerie Graz		
Brumen Patrizia	Neue Galerie Graz	20%
Holler-Schuster Günther	Neue Galerie Graz	10%
Kulturgeschichte		
Berenger Anais	Multimediale Sammlungen	0%
Interne Dienste		
Enzinger Markus	Rechnungswesen & Controlling (Prokurist, Leitung)	20%
Biber Oliver	Rechnungswesen & Controlling	20%
Brenner Wolfgang	Rechnungswesen & Controlling	20%
Koller Claudia	Rechnungswesen & Controlling	20%
Mizic-Felic Samira	Rechnungswesen & Controlling	20%
Pignitter Ulrike	Rechnungswesen & Controlling	20%
Siegl Monika	Rechnungswesen & Controlling	20%
Spitzer Erika	Rechnungswesen & Controlling	20%
Walbaum Martin	Rechnungswesen & Controlling	20%
Fuxjäger Martina	Rechtsberatung	20%

Name	Referat / Tätigkeit	Prozentsatz Kunsthhaus
Wagner Alexandra	Personalverwaltung (Leitung)	25%
Dörfling Sandra	Personalverwaltung	25%
Pfeiffer Sandra	Personalverwaltung	25%
Pieber Marco	Personalverwaltung	25%
Sauseng Gerlinde	Personalverwaltung	25%
Higgersberger-Mixner Victoria	Personalverwaltung (Lehrling)	25%
Novak Emma	Personalverwaltung (Lehrling)	25%
Wagner-Ginzinger Brigitta	Personalentwicklung (Leitung)	25%
Fochler Katharina	Personalentwicklung	25%
Traidl Joachim	Personalentwicklung	25%
Ernst Erik	Facility Management (Leitung)	50%
Liebmann Kay	Facility Management	25%
Graf Margitta bzw. Gubert Lisa-Maria	Facility Management	25%
Rumpf Peter	Facility Management	100%
Dörfling Bernd	IT & Kommunikation (Leitung)	30%
Fellner Michael	IT & Kommunikation	15%
Gider Sebastian	IT & Kommunikation	30%
Graf Andreas	IT & Kommunikation	30%
Pachler Georg	IT & Kommunikation	30%
Pöllabauer Nina	IT & Kommunikation	30%
Salihi Drini	IT & Kommunikation	30%
Sczypiorski Daniela	IT & Kommunikation	30%
Lamprecht Elias	IT & Kommunikation (Lehrling)	30%
Getreuer-Kostrouch André	Logistik (Leitung)	25%
Hofmann Michaela	Logistik	100%
Ettinger Markus	Logistik	40%
Fölser Monika	Logistik	40%
Klinger Bernd	Logistik	40%
Lolic Emrija	Logistik	50%
Stickler Arnold	Logistik	40%
Tadrous Aziz	Logistik	100%
Museumsservice		
Millonig Silvia	Registratur (Leitung)	25%
Ganser Elisabeth	Registratur	100%
Lackner Nicolas	Registratur	20%
Buchbauer Sara	Registratur	20%
Mönnich-Jeschaunig Astrid	Registratur	0%
Muner Magdalena	Registratur	100%
Psenicnik Doris	Registratur	20%
Eipper Paul-Bernhard	Restaurierung (Leitung)	10%
Andrianova Elnara	Restaurierung	10%
Bakhareva Mariia	Restaurierung	10%
Gasser Tanja	Restaurierung	10%
Molnár-Lang Barbara	Restaurierung	10%

Name	Referat / Tätigkeit	Prozentsatz Kunsthaus
Puchleitner-Knödl Brigitte	Restaurierung	10%
Sannikova Evgeniia	Restaurierung	10%
Bodlos Robert	Zentralwerkstatt (Leitung)	20%
Knechtl Irmgard	Zentralwerkstatt (Office)	20%
alle anderen Mitarbeiter*innen der Zentralwerkstatt	Zentralwerkstatt	Verrechnung nach Stunden
Außenbeziehungen		
Schnitzler Andreas	Sponsoring (Leitung)	35%
Schachner-Blazizek Daniela	Sponsoring	35%
Deutschmann Carmen	Sponsoring – Sales	35%
Spangenberg Catharina bzw. Nachfolge	Sponsoring – Sales	35%
Eipper-Kaiser Jörg	Marketing & Kommunikation	35%
Hradecky Bärbel	Marketing & Kommunikation	35%
Kretz Laura Eleonora	Marketing & Kommunikation	35%
Pessenhofer-Krebs Eva	Marketing & Kommunikation	35%
Rosmann Astrid	Marketing & Kommunikation	35%
Windbacher Elisabeth	Marketing & Kommunikation	35%
Fachpraktikant*innen Marketing & Kommunikation	Marketing & Kommunikation	34%
Weishaupt Andrea	Grafik (Leitung)	20%
alle anderen Mitarbeiter*innen der Grafik	Grafik	Verrechnung nach Stunden
Filzwieser Gabriela	Veranstaltungsmanagement (Leitung)	35%
Schmidsberger Isabella	Veranstaltungsmanagement	75%
alle anderen Mitarbeiter*innen des Veranstaltungsmanagements	Veranstaltungsmanagement	Verrechnung nach Stunden
Abteilung für Besucher*innen		
Vauti Angelika	Abteilung für Besucher*innen (Leitung)	25%
Binder Marta	Abteilung für Besucher*innen	17%
Burtscher Melanie	Abteilung für Besucher*innen	44%
Fikermert Doris	Abteilung für Besucher*innen	25%
Gingl Kerstin	Abteilung für Besucher*innen	44%
Goti Alessio	Abteilung für Besucher*innen	44%
Holzer-Kernbichler Monika	Abteilung für Besucher*innen	50%
Kaufmann Silvia	Abteilung für Besucher*innen	40%
Kirchmair Thomas	Abteilung für Besucher*innen	44%
Leitner Anke	Abteilung für Besucher*innen	50%
Melinz-Schille Petra	Abteilung für Besucher*innen	0%
Messner Sabine	Abteilung für Besucher*innen	44%
Müller-Kulmer Eva	Abteilung für Besucher*innen	44%
Ofner Eva	Abteilung für Besucher*innen	50%
Rachoinig Sigrid	Abteilung für Besucher*innen	50%
Schaffler Wolfgang	Abteilung für Besucher*innen	25%
Schauer Romana	Abteilung für Besucher*innen	25%
Spangenberg Catharina	Abteilung für Besucher*innen	43%

Name	Referat / Tätigkeit	Prozentsatz Kunsthaus
Veitschegger Antonia	Abteilung für Besucher*innen	50%
Mitarbeiter*innen des Aufsichtsdienstes	Abteilung für Besucher*innen	43%
Mitarbeiter*innen Kassa/Info	Abteilung für Besucher*innen	44%
Mitarbeiter*innen der Kunst- und Kulturvermittlung	Abteilung für Besucher*innen	49%

Die rot markierten Prozentsätze verdeutlichen, dass es hier zu einer Anpassung im Vergleich zum Jahr 2023 gekommen ist.

Personal-Förderungen (z. B. Altersteilzeit-Förderungen oder Basisförderungen für Lehrlinge) werden mit denselben Prozentsätzen gegengerechnet.

Die von der Universalmuseum Joanneum GmbH verrechneten Kosten werden in der Kunsthaus Graz GmbH nicht als Personalaufwand, sondern im Sachaufwand als bezogene Leistungen erfasst.

Im Jahr 2024 gelangen unter diesem Titel insgesamt € 2.416.923,00 zur Verrechnung.

5.2 Verrechnung von Leistungsstunden durch die Universalmuseum Joanneum GmbH

§ 3 des Dienstleistungsvertrages sieht vor, dass bei den Mitarbeiter*innen der Referate Zentralwerkstatt, Grafik und Veranstaltungsmanagement – mit Ausnahme der jeweiligen Leiter*innen bzw. deren Assistenzen – die Weiterverrechnung nicht nach fixen Prozentsätzen sondern nach Leistungsstunden erfolgt. Folgende Stundensätze sieht der Dienstleistungsvertrag – unter Berücksichtigung der Valorisierung – für das Jahr 2024 vor:

- Zentralwerkstatt: € 50,00
- Grafik: € 64,00
- Veranstaltungsmanagement: € 51,00

Die nachfolgende Tabelle zeigt, welche Leistungsstunden und Kosten von der Universalmuseum Joanneum GmbH im Jahr 2024 an die Kunsthaus Graz GmbH plangemäß verrechnet werden:

Referat	Leistungsstunden	Stundensatz	Kosten
Zentralwerkstatt	3.340	50,00	167.000
Grafik	192	64,00	12.300
Veranstaltungsmanagement	265	51,00	13.500
Summe	3.797		192.800

Die von der Universalmuseum Joanneum GmbH verrechneten Leistungsstunden werden in der Kunsthaus Graz GmbH nicht als Personalaufwand, sondern im Sachaufwand als bezogene Leistungen erfasst.

5.3 Verrechnung der Arbeitsplatzkosten

Gemäß § 4 des Dienstleistungsvertrages hat die Universalmuseum Joanneum GmbH die Möglichkeit, der Kunsthaus Graz GmbH die durchschnittlichen Kosten eines Arbeitsplatzes zu verrechnen. Für das Jahr 2024 werden die durchschnittlichen Kosten eines Arbeitsplatzes mit einem Betrag von € 6.650,00 bewertet, wobei diese mit den Prozentsätzen gemäß § 2 dieses Dienstleistungsvertrages gewichtet werden.

Für den Fall, dass Mitarbeiter*innen der Universalmuseum Joanneum GmbH ihren Arbeitsplatz im Kunsthhaus Graz haben und Leistungen an die Universalmuseum Joanneum GmbH erbringen, erfolgt eine entsprechende Gegenverrechnung von der Kunsthhaus Graz GmbH an die Universalmuseum Joanneum GmbH.

Für das Jahr 2024 wurde die Weiterverrechnung der Arbeitsplatzkosten von der Universalmuseum Joanneum GmbH an die Kunsthhaus Graz GmbH mit € 100.000,00 kalkuliert.

5.4 Verrechnung von Sachkosten und Investitionen

§ 5 des Dienstleistungsvertrages regelt die Weiterverrechnung von Sachkosten und Investitionen von der Universalmuseum Joanneum GmbH an die Kunsthhaus Graz GmbH. Für das Jahr 2024 sind folgende Beträge – aufgeschlüsselt nach Kostenstellen – geplant:

Kostenstelle	Plan 2024
Kunsthhaus	9.200
Kunsthhaus Hausverwaltung	33.500
Kunsthhaus Verwaltung	40.000
Kunsthhaus Marketing	24.000
Kunsthhaus IT & Kommunikation	56.000
Halle Puchstraße	60.000
Zentralwerkstatt	37.600
Summe	260.300

6. BAUMASSNAHMEN

Die für das Jahr 2024 geplanten Baumaßnahmen teilen sich folgendermaßen auf die einzelnen Projekte auf:

Bauprojekte	Aufwendungen	Investitionen	Gesamtsumme
Kunsthhaus Instandhaltungen	526.500	0	526.500
Kunsthhaus Investitionsrücklage	74.000	25.000	99.000
Kunsthhaus Klimafitte Kulturbetriebe	26.900	513.700	540.600
Summe	627.400	538.700	1.166.100

7. AUSSENBEZIEHUNGEN

7.1 Marketing

Die folgende Tabelle zeigt die Zusammensetzung der zentral verwalteten Marketingkosten des Jahres 2024:

	Plan 2024
Werbemittelproduktion	55.600
Plakatierung/Affichierung	56.800
Inserate	46.100
Werbegrafik	0
Social Media und digitale Produktionen	22.500
Sonstige Werbung	14.000
Zentrale Marketingkosten	195.000

Die Marketingkosten werden grundsätzlich zentral vom Referat „Marketing“ der Universalmuseum Joanneum GmbH administriert. Die Kosten für „Social Media und digitale Produktionen“ werden davon abweichend seit dem Jahr 2022 von der Stabsstelle „Kommunikation“ betreut.

7.2 Presse

Die folgende Tabelle zeigt die Zusammensetzung der von der Stabsstelle „Kommunikation“ zentral verwalteten Pressekosten des Jahres 2024:

	Plan 2024
Pressekonferenzen Aufbau	800
Pressearbeiten	12.000
Reisekosten Presse	1.100
Pressekonferenzen Catering	1.100
Zentrale Pressekosten	15.000

7.3 Veranstaltungsmanagement

Die folgende Tabelle zeigt die Zusammensetzung der vom Referat „Veranstaltungsmanagement“ verwalteten Erlöse und Kosten des Jahres 2024:

	Plan 2024
Umsatzerlöse	83.400
Materialaufwand	-1.200
Bezogene Leistungen	-9.800
Konzern-Leistungsverrechnung	-63.398
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-19.700
Investitionen	-9.400
Ergebnis	-20.098

7.4 Sponsoring

Im Jahresvoranschlag der Kunsthhaus Graz GmbH des Jahres 2024 sind Sponsoringserlöse im Ausmaß von € 70.000,00 enthalten. Potentielle Sponsoren sind die Lotterien, die Uniqa, die Energie Graz und Drei.

8. INTEGRIERTE PLANUNG

8.1 Erfolgsplanung

	Ist 2022	Plan 2023	HoRe 2023	Plan 2024
Eintrittskartenerlöse	255.719	161.000	243.073	271.500
Shop- und Katalogerlöse	23.132	37.400	10.280	6.900
Veranstaltungserlöse	64.369	83.400	61.729	83.400
Sponsoringenerlöse	75.907	70.000	97.182	70.000
Spendenerlöse	2.428	15.200	7.378	200
Miet- und Pachterlöse	253.050	229.800	254.070	253.500
Sonstige Umsatzerlöse	83.419	56.600	59.000	31.000
Skonti, Erlösminderungen	0	0	0	0
Umsatzerlöse	758.023	653.400	732.712	716.500

Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen	0	0	0	0
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	0	0	0	0
Zuschüsse zu Projekten	8.394	30.000	132.256	258.100
Übrige sonstige betriebliche Erträge	13.410	0	9.147	0
Sonstige betriebliche Erträge	21.804	30.000	141.403	258.100

Wareneinsatz	-3.864	0	0	0
Materialaufwand	-231.945	-381.700	-239.707	-248.900
Leihgebühren	-23.161	-5.000	-11.007	-18.000
Aufwendungen für bezogene Leistungen	-2.737.163	-3.082.281	-3.104.996	-3.191.723
Skontoerträge	4.674	0	3.135	0
Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen	-2.991.458	-3.468.981	-3.352.575	-3.458.623

Löhne	0	0	0	0
Gehälter	-246.728	-335.724	-367.792	-379.158
Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	-3.745	-5.139	-5.176	-5.804
Aufwendungen für Altersversorgung	0	0	0	0
Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-65.588	-85.826	-88.514	-95.458
Sonstige Sozialaufwendungen	-3.771	-3.600	-2.566	-3.600
Personalaufwand Leiharbeiter*innen	0	0	0	0
Personalvergütungen	404	0	0	0
Personalaufwand	-319.427	-430.289	-464.049	-484.020

Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-642.829	-723.500	-723.467	-715.500
Erträge aus dem Verbrauch von Investitionszuschüssen	289.362	370.000	370.000	362.000
Abschreibungen	-353.467	-353.500	-353.467	-353.500

	Ist 2022	Plan 2023	HoRe 2023	Plan 2024
Steuern, soweit nicht vom Einkommen	-31.382	-31.000	-31.625	-31.000
Gebühren und Beiträge	-16.103	-8.200	-12.105	-10.200
Instandhaltungen und Wartungen	-502.565	-554.100	-583.318	-590.400
Betriebskosten	-348.085	-501.200	-462.693	-762.200
Versicherungen	-78.126	-91.500	-75.966	-78.800
Transport-, Reise- und Fahraufwand	-273.682	-136.600	-142.109	-144.400
KFZ-Aufwand	-7.854	-7.800	-7.217	-7.800
Porto und Telekommunikation	-74.249	-73.100	-74.052	-71.400
Miete, Pacht, Leasing	-188.174	-152.300	-164.505	-171.600
Patent- und Lizenzgebühren	-20.206	0	-1.587	0
Aus- und Weiterbildung	-2.956	-6.500	-2.903	-7.100
Büro- und Verwaltungsaufwand	-171.488	-91.800	-114.461	-92.200
Marketingaufwand	-218.210	-187.500	-218.467	-195.000
Sonstiger Werbeaufwand	-56.992	-43.200	-37.108	-27.800
Rechts- und Beratungsaufwand	-24.384	-27.800	-27.801	-27.400
Bewachung	-89.589	-102.800	-98.123	-111.800
Buchwert abgegangener Anlagen	0	0	0	0
Schadensfälle	137	0	0	0
Diverse betriebliche Aufwendungen	-17.477	-17.200	-14.181	-10.400
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-2.121.385	-2.032.600	-2.068.223	-2.339.500
Betriebsergebnis	-5.005.910	-5.601.970	-5.364.199	-5.661.043
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	99	0	2.415	0
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-109	0	-89	0
Aufwendungen aus Finanzanlagen	0	0	0	0
Finanzergebnis	-10	0	2.326	0
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-5.005.920	-5.601.970	-5.361.872	-5.661.043
Gesellschafterzuschüsse Land Steiermark	2.750.000	2.750.000	2.771.000	3.025.000
Gesellschafterzuschüsse Stadt Graz	2.250.000	2.250.000	2.250.000	2.475.000
Miet- und Betriebskostenzuschüsse	0	0	0	0
Dotierung Investitionszuschüsse	-411.848	-490.300	-305.724	-784.400
Änderung freie Kapitalrücklage	220.224	747.270	566.263	563.943
Auflösung Investitionsrücklage	197.544	345.000	80.333	381.500
Auflösung von Kapitalrücklagen	5.005.920	5.601.970	5.361.872	5.661.043
Bilanzgewinn/Bilanzverlust	0	0	0	0
Software, Lizenzen	0	0	0	-1.600
Gebäude	0	0	0	0
Anlagen in Bau	0	-60.000	-67.400	-318.600
Betriebs- und Geschäftsausstattung	-318.287	-230.300	-28.824	-264.200
Sammlungen	-3.598	0	-9.500	0
Investitionszuschüsse	321.885	290.300	105.724	584.400
Investitionen	0	0	0	0

Unter der Position „Transport-, Reise- und Fahraufwand“ sind Reisekosten der Geschäftsführerin in Höhe von € 10.000,00 enthalten.

8.2 Finanzplanung

	HoRe 2023	Plan 2024
Jahresergebnis	-5.361.872	-5.661.043
+ Abschreibungen	723.467	715.500
- Auflösung Investitionszuschüsse	-370.000	-362.000
Cash-Flow aus dem Ergebnis	-5.008.405	-5.307.543
- Veränderung Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	158.600	0
+ Veränderung Passive Rechnungsabgrenzungen	-71.656	-71.656
Cash-Flow aus der laufenden GT	-4.921.461	-5.379.199
- Investitionen immat. Verm. und SAV	-105.724	-584.400
+ Direkte Investitionszuschüsse	0	0
Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit	-105.724	-584.400
+ Gesellschafterzuschüsse	5.021.000	5.500.000
Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit	5.021.000	5.500.000
Summe der Cash-Flows	-6.185	-463.599

8.3 Planbilanz zum 31.12.2024

Nachfolgend wird die Planbilanz zum 31.12.2024 im Vergleich zur Ist-Bilanz zum 31.12.2022 sowie zur hochgerechneten Bilanz der Kunsthhaus Graz GmbH zum 31.12.2023 dargestellt:

	Ist 31.12.2022	HoRe 31.12.2023	Plan 31.12.2024
Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Software	24.420	6.420	2.020
Sachanlagen			
1. Grundstücke und Bauten	15.382.258	15.005.190	14.889.290
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	929.001	696.824	686.024
3. Sammlungsankäufe	601.678	611.178	611.178
A. Anlagevermögen	16.937.357	16.319.613	16.188.513
Vorräte			
1. Waren	7.289	7.289	7.289
Forderungen und so. Vermögensgegenstände	412.916	254.316	254.316
Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	2.161.009	2.154.824	1.691.225
B. Umlaufvermögen	2.581.214	2.416.429	1.952.831
C. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	86.137	86.137	86.137
Summe Aktiva	19.604.708	18.822.179	18.227.481

	Ist 31.12.2022	HoRe 31.12.2023	Plan 31.12.2024
Stammkapital	40.000	40.000	40.000
Nicht gebundene Kapitalrücklagen			
1. Freie Kapitalrücklage operativ	1.507.294	1.222.842	940.699
2. Freie Kapitalrücklage KH Leasing GmbH	12.372.079	12.090.267	11.808.467
3. Investitionsrücklage Kunsthaus	136.329	255.996	74.496
A. Eigenkapital	14.055.701	13.609.105	12.863.662
B. Investitionszuschüsse	2.091.739	1.827.463	2.049.863
Rückstellungen für Abfertigungen	0	0	0
Sonstige Rückstellungen	41.138	41.138	41.138
C. Rückstellungen	41.138	41.138	41.138
Verb. aus Lieferungen und L.	201.143	201.143	201.143
Verb. geg. verbundenen Unternehmen	734.061	734.061	734.061
Sonstige Verbindlichkeiten	44.636	44.636	44.636
D. Verbindlichkeiten	979.840	979.840	979.840
E. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	2.436.289	2.364.633	2.292.978
Summe Passiva	19.604.708	18.822.179	18.227.481

9. MEHRJAHRESPLANUNG 2024-2028

9.1 Planungsrechnung

Die folgende Mehrjahresplanung der Jahre 2024 bis 2028 orientiert sich an der Gliederung aus dem Beteiligungscontrolling der Stadt Graz:

Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
2024	2025	2026	2027	2028

Umsatzerlöse	716.500	752.325	798.341	838.258	880.171
Sonstige betriebliche Erträge	258.100	36.500	0	0	0
Material und bezogene Leistungen	-3.458.623	-3.410.386	-3.421.981	-3.421.933	-3.414.689
Personalaufwand	-484.020	-502.413	-517.485	-530.422	-542.092
Sonstiger Sach- und Betriebsaufwand	-2.339.500	-2.339.000	-2.279.000	-2.364.000	-2.239.000
EBDIT	-5.307.543	-5.462.974	-5.420.125	-5.478.097	-5.315.610
Abschreibung	-353.500	-353.500	-353.500	-353.500	-353.500
EBIT	-5.661.043	-5.816.474	-5.773.625	-5.831.597	-5.669.110
Zinsen	0	0	0	0	0
Ertragsteuer	0	0	0	0	0
Ergebnis	-5.661.043	-5.816.474	-5.773.625	-5.831.597	-5.669.110

Gesellschafterzuschüsse	5.500.000	5.500.000	5.500.000	5.500.000	5.500.000
Dotierung Investitionsrücklage	-200.000	-200.000	-200.000	-200.000	-200.000
Verwendung Investitionsrücklage	381.500	202.500	162.000	195.000	205.000
Subventionen	5.681.500	5.502.500	5.462.000	5.495.000	5.505.000

Investitionen	-584.400	-234.700	-217.700	-165.700	-300.700
----------------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------

9.2 Planungsprämisse

Folgende Prämisse liegen der Mehrjahresplanung zugrunde:

9.2.1 Umsatzerlöse

Bei der Entwicklung der Umsatzerlöse wurden jährliche Leasingentgelte in Höhe von rund € 71.700,00 berücksichtigt.

Eine Erhöhung der Ticketpreise wurde in den Jahren 2024 und 2026 angesetzt.

Ansonsten wurde bei den Umsatzerlösen ab 2024 eine jährliche Steigerung von 5,0% angesetzt.

9.2.2 Personalaufwand

Beim Personalaufwand wurden ab 2025 folgende Steigerungen durch Valorierungen und Vorrückungen unterstellt:

	2025	2026	2027	2028
Steigerungen Personalaufwand	3,80%	3,00%	2,50%	2,20%

9.2.3 Material und bezogene Leistungen

Bei der Planung der Aufwendungen für Material und bezogene Leistungen wurden folgende Parameter erfasst:

	2024	2025	2026	2027	2028
Fremdarbeit aus Investitionsrücklage	-26.900	0	0	0	0
Ausstellungskosten exkl. Leistungsverrechnung	-750.900	-700.000	-700.000	-700.000	-700.000
Konzernverrechnung Personalkosten prozentuell	-2.416.923	-2.446.486	-2.458.081	-2.458.033	-2.450.789

9.2.4 Abschreibungen

Der Wert des Gebäudes wird seit dem Jahr 2020 auf die Restnutzungsdauer von 45 Jahren abgeschrieben.

9.2.5 Sonstiger Sach- und Betriebsaufwand

Bei der Planung des sonstigen Sach- und Betriebsaufwandes wurden folgende Parameter erfasst:

	2024	2025	2026	2027	2028
Instandsetzungen aus Investitionsrücklage	-74.000	-100.000	-40.000	-125.000	0
Instandhaltungen und Wartungen lfd. Budget	-526.500	-500.000	-500.000	-500.000	-500.000

9.2.6 Investitionen

Die nachfolgenden Parameter wurden bei der Planung der Investitionen berücksichtigt:

	2024	2025	2026	2027	2028
Investitionen aus Investitionsrücklage	-538.700	-139.000	-122.000	-70.000	-205.000
Ausstellungsinvestitionen	-5.000	-55.000	-55.000	-55.000	-55.000

9.2.7 Investitionsrücklage

Gemäß der vorliegenden Mehrjahresplanung wird sich die Investitionsrücklage in den Jahren 2024 bis 2028 wie folgt entwickeln:

	2024	2025	2026	2027	2028
Anfangsbestand 01.01.	255.996	74.496	71.996	109.996	114.996
Dotierung	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000
Verwendung	-381.500	-202.500	-162.000	-195.000	-205.000
Endbestand 31.12.	74.496	71.996	109.996	114.996	109.996

9.2.8 Freie Kapitalrücklage

Die freie Kapitalrücklage, die sich aus der Umgründung der Kunsthaus Leasing GmbH ergeben hat, wird sich in den Jahren 2024 bis 2028 wie folgt entwickeln:

	2024	2025	2026	2027	2028
Anfangsbestand 01.01.	12.090.267	11.808.467	11.526.667	11.244.867	10.963.067
+ Leasingentgelt	71.700	71.700	71.700	71.700	71.700
- Abschreibungen Baurecht	-353.500	-353.500	-353.500	-353.500	-353.500
Endbestand zum 31.12.	11.808.467	11.526.667	11.244.867	10.963.067	10.681.267

Die freie Kapitalrücklage für den operativen Museums- und Ausstellungsbetrieb wird sich in den Jahren 2024 bis 2028 wie folgt entwickeln:

	2024	2025	2026	2027	2028
Anfangsbestand 01.01.	1.222.842	940.699	673.826	426.301	205.804
Ergebnis abzgl. Investitionen	-6.245.443	-6.051.174	-5.991.325	-5.997.297	-5.969.810
Korrektur Leasingentgelte und Abschreibung Baurecht	281.800	281.800	281.800	281.800	281.800
Gesellschafterzuschüsse	5.500.000	5.500.000	5.500.000	5.500.000	5.500.000
Dotierung Investitionsrücklage	-200.000	-200.000	-200.000	-200.000	-200.000
Verwendung Investitionsrücklage	381.500	202.500	162.000	195.000	205.000
Endbestand zum 31.12.	940.699	673.826	426.301	205.804	22.795

9.2.9 Entwicklung des Eigenkapitals

Zusammengefasst wird sich das Eigenkapital der Kunsthhaus Graz GmbH in den Jahren 2024 bis 2028 jeweils zum 31. Dezember wie folgt entwickeln:

	2024	2025	2026	2027	2028
Stammkapital	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000
Freie KRL operativ	940.699	673.826	426.301	205.804	22.795
Freie KRL KH Leasing GmbH	11.808.467	11.526.667	11.244.867	10.963.067	10.681.267
Investitionsrücklage	74.496	71.996	109.996	114.996	109.996
Eigenkapital zum 31.12.	12.863.662	12.312.488	11.821.164	11.323.867	10.854.058

10. TEILBUDGETS DES JAHRES 2024

Bereich	Bezeichnung	Allgemein	Konzern-LV Zentral- werkstatt	Konzern-LV Grafik	Konzern-LV Veranstalt.	Konzern-LV Gäste- zimmer	Marketing	Presse	Budget- summe
Zentrale Verantwortung									
	Gesellschafterzuschüsse Kunsthhaus	5.000.000							5.000.000
	Sondergesellschafterzuschuss Stadt Graz	225.000							225.000
	Sondergesellschafterzuschuss UMJ GmbH	275.000							275.000
	Kapitalrücklage Kunsthhaus - Auflösung operatives Budget	282.143							282.143
	Kapitalrücklage Kunsthhaus - Auflösung Kunsthhaus Leasing GmbH	281.800							281.800
	Eintrittskartenerlöse Kunsthhaus	243.100							243.100
	Eintrittskartenerlöse Sales Kunsthhaus	28.400							28.400
	Personalkosten Kunsthhaus	-480.420							-480.420
	Personalkosten Weiterverrechnung UMJ an Kunsthhaus	-2.416.923							-2.416.923
	Baumaßnahmen Kunsthhaus	-526.500							-526.500
	Investitionsrücklage Kunsthhaus - Dotierung	-200.000							-200.000
	Zentrales IT-Budget Kunsthhaus	-5.000							-5.000
	Zentrales Sponsoring Kunsthhaus	70.000							70.000
Abteilungsbudgets									
Kunsthhaus Graz	Kunsthhaus	-43.400			-2.000				-45.400
	Nutzungsgebühren Vorplatz	-5.000							-5.000
	Denkmal für Helmut Strobl	-4.500			-500				-5.000
	Kunsthhaus Cafeteria	142.700							142.700
	Kunsthhaus Verwaltung	-60.700							-60.700
	Arbeitsplatzkosten von UMJ	-100.000							-100.000
	Aufsichtsratsvergütungen	-14.900							-14.900
	Kunsthhaus Leasing GmbH	-281.800							-281.800
Interne Dienste	Kunsthhaus IT & Kommunikation	-66.000							-66.000
	Kunsthhaus Hausverwaltung	-1.014.700							-1.014.700
	Kunsthhaus Puchstraße	-60.100							-60.100

Bereich	Bezeichnung	Allgemein	Konzern-LV Zentral- werkstatt	Konzern-LV Grafik	Konzern-LV Veranstalt.	Konzern-LV Gäste- zimmer	Marketing	Presse	Budget- summe
Außenbeziehungen	Kunsthhaus Sponsoring	-3.400		-600			-3.500		-7.500
	Kunsthhaus Marketing	-29.700		-2.300			-90.000		-122.000
	Kunsthhaus Tourismus & Sales	-5.900		-200			-8.800		-14.900
	Kunsthhaus Digitale Medien	-14.400					-8.500		-22.900
	Kunsthhaus Presse	-5.000						-10.200	-15.200
Abteilung für Besucher*innen	Kunsthhaus Vermittlung	-13.400			-500		-9.500		-23.400
	Kunsthhaus Vermittlung - Katalog "living alien"	-5.000							-5.000
	Kunsthhaus Vermittlung - Rundgänge ÖGS, Künstlerkooperationen etc.	-6.500							-6.500
	Aktionswochen Kunsthhaus	-5.000							-5.000
	Kunsthhaus Hunger auf Kunst und Kultur	200							200
Museumsservice	Kunsthhaus Registratur	-3.800							-3.800
	Kunsthhaus Werkstätte	-28.200							-28.200
Veranstaltungen	Kunsthhaus Veranstaltungen	49.300			-3.000		-6.000		40.300
Shops	Kunsthhaus Graz - Shop	-38.700							-38.700
Ausstellungen									
	BIX	-10.500		-600	-1.000		-1.000		-13.100
	Interventionen	-151.900	-5.000	-600			-1.000		-158.500
	The Other - Re-Imagine the Future	-27.000	-7.000				-2.700		-36.700
	Sol LeWitt's Wall. Performed	-76.400	-20.000	-600	-1.500		-4.500	-700	-103.700
	24/7 - Arbeit zwischen Flexibilität und Entgrenzung	-192.800	-45.000	-1.000	-1.500		-23.100	-1.900	-265.300
	Azra Aksamija	-98.500	-50.000	-1.300	-2.000		-18.200	-900	-170.900
	Poetics of Power	-168.800	-40.000	-5.100	-1.500		-18.200	-1.300	-234.900
	Voices of Resistance (Vorlaufkosten)	-30.000							-30.000
Summe	Kunsthhaus Graz GmbH	402.800	-167.000	-12.300	-13.500	0	-195.000	-15.000	0

GZ.: A 8 –18561/2006 – 125
A 16 108615/2019/0139
Kunsthhaus Graz GmbH
Lendkai 1, 8020 Graz
FN 89399w

Graz, am 13. Juni 2024

VOLLMACHT

Gesellschafterinnen der Kunsthhaus Graz GmbH sind:

	Anteile am Stammkapital	
Stadt Graz:	50%	€ 20.000,--
Universalmuseum Joanneum GmbH	50%	€ 20.000,--

StR Dr. Günter Riegler ist bevollmächtigt, die Stadt Graz in der am 24. Juni 2024 stattfindenden Generalversammlung der Kunsthhaus Graz GmbH zu vertreten, für diese das Stimmrecht auszuüben und insbesondere folgenden Anträgen zuzustimmen:

1.
Ad TOP 2 – Zustimmung zur Tagesordnung
2.
Ad TOP 3 –Zustimmung und Feststellung des Jahresabschlusses 2023 laut Beilage
3.
Ad TOP 4 – Zustimmung zur Entlastung der Geschäftsführung, Direktorin Dr.ⁱⁿ Andrea Hribernik, und des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023
4.
Ad TOP 5 – Zustimmung zum Jahresvoranschlag 2024 lt. Beilage der Kunsthhaus Graz GmbH
5.
Ad TOP 6 – Zustimmung zur Verwendung der Investitionsrücklage Kunsthhaus Graz 2023 und Planung 2024
6.
Ad TOP 7 – Zustimmung zum Leitbild Kunsthhaus Graz laut Beilage

Für die Stadt Graz:
(Unterschrieben aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 13.06.2024,
GZ A 8 – 18561/2006 – 125, A 16 - 108615/2019/0139)

Die Bürgermeisterin:

Elke Kahr

LEITBILD



PRÄAMBEL

Das Kunsthhaus Graz definiert sich als Ausstellungs- und Produktionshaus für internationale zeitgenössische Kunst, als ein Labor und Experiment, das die Rahmenbedingungen einer institutionellen und Kunstmuseums-Landschaft hinterfragt und erforscht. Es ist geprägt von der „Lebendigen Architektur/Living Architecture“ (Peter Cook, Colin Fournier) und dem Begriff des Wandels.

Jährlich entwickelt das Kunsthhaus Graz Ausstellungen in Gruppen- und Einzelpositionen und verfügt über 11.100 m² Nutzfläche sowie ca. 2.500 m² Ausstellungsfläche auf mehreren Geschossen. Der inhaltliche Fokus liegt auf aktuellen Gesellschaftsentwicklungen, die mit regionalen und lokalen Themen dialogisch verbunden werden. Die Ausstellungen werden von einem breiten Vermittlungs- und Performanceprogramm begleitet, das verschiedene Gruppen anspricht und involviert. Das Kunsthhaus Graz vernetzt sich lokal und international, strukturell und inhaltlich.

Als gemeinnützige, öffentliche und nicht auf finanziellen Gewinn ausgerichtete Institution ist das Kunsthhaus Graz ein eigenständiges Haus innerhalb des Universaliums Joanneum.

MISSION UND VISION

1. DAS KUNSTHAUS ALS AUSSTELLUNGS- UND PRODUKTIONSHAUS

Das Kunsthaus Graz zeigt internationale Kunst von 1960 bis zur Gegenwart. Damit schließt es an eine Zeit an, in der sich die Stadt Graz mit den trigon-Biennalen, dem steirischen herbst, dem Forum Stadtpark, dem Grazer Kunstverein, der Camera Austria und der Neuen Galerie Graz erstmals aktiv und sichtbar international positionierte und zur Wahrnehmung transnationaler Kunstentwicklungen auch jenseits des Eisernen Vorhangs beitrug. Daran anknüpfend, aktualisiert das Kunsthaus geopolitische Verbindungen mit den Nachbarländern und fördert avantgardistische Künstler*innen-Positionen und Überlegungen.

Das Kunsthaus Graz zeigt Kunstaussstellungen zu aktuellen gesellschaftlichen Fragen, initiiert die Entstehung neuer Kunstwerke und verwirklicht vielfältige Vermittlungsprojekte. Darüber hinaus fördert es die Auseinandersetzung mit Kunst, Design, Architektur und dem Ausstellen an sich. Zur Verwirklichung seiner Visionen arbeitet das Kunsthaus Graz mit einem Netzwerk an Partnerinstitutionen zusammen – weltweit und vor Ort.

Programmatische Schwerpunkte:

- gesellschaftlich aktuelle Themen
- international präsenste künstlerische Positionen
- konzeptuell fundierte Ausstellungsprojekte
- internationale Vernetzungen und Kooperationen
- interdisziplinäre Vernetzung mit den Sammlungen und Museen des UMJ

2. DAS KUNSTHAUS ALS LABOR

Das Kunsthaus Graz definiert sich auf Grundlage von zwei Positionen als Labor:

1. Mittels Kunst werden zeitgenössische Positionen, Kunstpraxen, Ideen und Überlegungen entwickelt, die uns Alternativen für die Situation, in der wir leben, denken lassen. Die Ausstellungsräume des Kunsthauses fordern das Umdenken der Ausstellungspraxen und der Raumorganisation und regen damit neue kuratorische Überlegungen an.

2. Für das Kunsthaus Graz als experimentelle Architektur und skulpturale Ikone ist es nach 20 Jahren an der Zeit, auch das Gebäude in seiner Nutzung mit neuen Erkenntnissen, Techniken und Möglichkeiten visionär weiterzudenken. Die spezifische Architektur, die sich zwischen organischem Aussehen und technologischem Ansatz bewegt, öffnet auch Zukunftsfragen. Ein Haus, das vor 20 Jahren als Experiment gebaut worden war, bedingt heute neue Überlegungen – besonders im Sinne der Erhaltung oder Weiterentwicklung der Architektur.

- herausfordernde Ausstellungsprojekte
- neue ortsspezifische Produktionen
- experimentelle, sparten- und medienübergreifende Kunst
- Nachhaltigkeit und Architekturentwicklungen

3. DAS KUNSTHAUS ALS EXPERIMENTELLE KUNSTHALLE FÜHRT EIN WACHSENDES ARCHIV UND EINE ORTSSPEZIFISCH-PERFORMATIVE SAMMLUNG

Die spezifischen räumlichen Bedingungen und die grundsätzliche Ausrichtung des Hauses als experimentelle Kunsthalle mit einem Schwerpunkt auf aktuellen Neuproduktionen führten seit der Eröffnung des Kunsthauses im Jahr 2003 zur Entwicklung künstlerischer Arbeiten, die nur im Kunsthaus Graz aufgeführt werden können. So entstanden eine hauseigene Sammlung von ortsspezifischen Einzelwerken sowie ein kontinuierlich wachsendes Archiv, deren Konvolute vor allem künstlerische Arbeiten für die einzigartige BIX-Medienfassade sowie Konzepte für Installationen im Raum umfassen. Sammlung und Archiv bilden die Strategien des Kunsthauses Graz als nachhaltige Institution und deren spezifische Entwicklung seit ihrer Gründung nachvollziehbar ab.

Damit schreibt sich das Kunsthaus Graz nicht zuletzt in das gesellschaftliche Gewebe ein – als Behüter, aber auch als Produzent bestimmter Wahrnehmungen und Erinnerungen. Darüber hinaus hinterfragt es bestehende institutionelle Formate und schlägt hybride Formen und Strukturen vor, die neue Rollen der Institutionen ebenso reflektieren wie sich wandelnde gesellschaftliche Anforderungen, die an Institutionen gestellt werden. Mit zeitgenössischen Re-Definierungen und Neupositionierungen des Museums als solchem sowie gemäß der angepassten Museumsdefinition von ICOM¹ positioniert sich das Kunsthaus Graz als Institution, die museale Formate herausfordert.



¹ „Ein Museum ist eine nicht gewinnorientierte, dauerhafte Institution im Dienst der Gesellschaft, die materielles und immaterielles Erbe erforscht, sammelt, bewahrt, interpretiert und ausstellt. Öffentlich zugänglich, barrierefrei und inklusiv, fördern Museen Diversität und Nachhaltigkeit. Sie arbeiten und kommunizieren ethisch, professionell und partizipativ mit Communities. Museen ermöglichen vielfältige Erfahrungen hinsichtlich Bildung, Freude, Reflexion und Wissensaustausch“, icom-oesterreich.at/news/icom-museumsdefinition (07.10.2023).

WERTE:

LIVING ARCHITECTURE – LEBENDIGES, HYBRIDES AUSSTELLUNGSHAUS



EIN OFFENES AUSSTELLUNGSHAUS

Das Kunsthaus Graz ist ein Ort des Austauschs, der Vielfalt, der Teilhabe und der Bildung für alle Ziel- und Altersgruppen.

KUNSTHAUS UND BILDUNG

Das Kunsthaus Graz ist ein gemeinnütziges Haus und somit Teil der kulturinstitutionellen Landschaft des Landes Steiermark und der Stadt Graz. Begegnungen und Erfahrungen mit Kunst sind ein wesentlicher Teil der ganzheitlichen Bildung des Menschen.

Es leistet einen wichtigen Beitrag im Rahmen der kulturellen Bildung und Kunsterziehung, die jedes Jahr Tausende Teilnehmer*innen in einer Vielzahl von Veranstaltungen erreicht. Gleichzeitig werden dabei starke Netzwerke mit Bildungsinstitutionen aufgebaut und gepflegt.

KUNSTHAUS UND INKLUSION

Das Kunsthaus Graz setzt sich dafür ein, dass alle Menschen an Kunst und Kultur teilhaben können. Dies widerspiegelt sich in unserem Ausstellungsprogramm ebenso wie im umfangreichen Vermittlungsangebot.

Inklusiv tätig zu sein, bedeutet, die Arbeitsweisen anzupassen, medien-, disziplinen- und kulturenübergreifende Ausstellungen zu konzipieren sowie mit lokalen und internationalen Künstler*innen zu arbeiten, die sich der Zugänglichkeit diverser Themen, Inhalte und Aktionen im weitestem Sinne widmen. Im Austausch mit anderen Museen werden verschiedene Vermittlungsmethoden erarbeitet (digital, analog und haptisch)

Der Zutritt in das Gebäude ist von drei Seiten barrierefrei möglich; vom Eingang bis zum Kassenschalter führt ein Leitsystem, das sowohl taktil als auch sichtbar gestaltet ist. Zur gelebten Inklusion gehört auch die Öffnung hin zu verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen in Stadt und Land.

KUNSTHAUS UND NACHHALTIGKEIT: EXPERIMENTELLE ARCHITEKTUR NACHHALTIG DENKEN

Mit dem Bekenntnis zur „Declaration of Museums For Future“ und der Zertifizierung mit dem Österreichischem Umweltzeichen (2021) sind erste Schritte in Richtung „Grünes Museum“ gesetzt. Umweltfreundliches Management und soziale Verantwortung gehen dabei Hand in Hand und fordern sowohl architektonische als auch organisatorische und strukturelle Maßnahmen, die sich von fairer Bezahlung für alle Sparten der Produktion über den nachhaltigen Umgang mit Ressourcen bis hin zur Instandhaltung und Entwicklung des Gebäudes für eine nachhaltige und lebendige Zukunft erstrecken.

GESCHICHTE UND STRUKTUR

Das im Jahr 2003 eröffnete Kunsthaus Graz wurde von einer Leasinggesellschaft – der Kunsthaus Leasing GmbH – errichtet, die auch das Baurecht besaß. Da die Leasingkonstruktion auf einen Zeitraum von 20 Jahren ausgelegt war, galt es, das künftige Eigentum zwischen Stadt Graz und Land Steiermark für die Zeit nach 2023 zu regeln. Aus finanztechnischen Gründen haben die Stadt Graz und das Land Steiermark im Oktober 2019 beschlossen, diese Neustrukturierung bereits im März 2020 durchzuführen.

Zu diesem Zweck erwarben die Universalmuseum Joanneum GmbH und die Stadt Graz zu je 50 % Anteile an der bestehenden Kunsthaus Leasing GmbH. In weiterer Folge hat die Kunsthaus Leasing GmbH ihre Firmenbezeichnung in Kunsthaus Graz GmbH geändert und als Tochtergesellschaft der Universalmuseum Joanneum GmbH den operativen Ausstellungsbetrieb übernommen.

Zentrale Dienstleistungen werden im Rahmen eines Dienstleistungsvertrages weiterhin von der Universalmuseum Joanneum GmbH für die Kunsthaus Graz GmbH erbracht.

Die Kunsthaus Graz GmbH ist mit einem Finanzierungsvertrag ausgestattet, der zwischen der Universalmuseum Joanneum GmbH und der Stadt Graz abgeschlossen wurde. Das Land Steiermark als Eigentümer des Universal-museums Joanneum und die Stadt Graz haben weiterhin unverändert im Verhältnis 55 : 45 eine fixe Finanzierungs-zusage abgegeben.

Abbildungen:

XX. 20 Jahre Kunsthaus Graz, 2023, Foto: createju: S. 1

Kateryna Lysovenko, Trotzdem Malen. Ein Wandbild für das Kunsthaus Graz, 2022, Foto: studio-lou.at: S. 3

Sol LeWitt, Wall, 2004/2023, Foto: N. Lackner/Kunsthaus Graz © Bildrecht, Wien 2024: S. 3

Kunsthaus Graz, Space01, 2023, Foto: createju: S. 3

Oliver Ressler, What is Democracy, 2019, Foto: M. Grabner/Kunsthaus Graz © Bildrecht, Wien 2024: S.4

Ingrid Wiener, Martin Roth, Von weit weg sieht man mehr, Ausstellungsansicht, 2023, Foto: studio-lou.at © Bildrecht, Wien 2024: S. 4